



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

FORSCHUNGSBERICHT 618

Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2021 (BAV 2021)

Endbericht

März 2023

ISSN 0174-4992

Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2021 (BAV 2021)

– Endbericht

Durchgeführt von:

KANTAR PUBLIC

Kantar GmbH
Landsberger Straße 284
80687 München

Autoren:
Arnold Riedmann
Dr. Thorsten Heien

27. Januar 2023

Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Die Durchführung der Untersuchungen sowie die Schlussfolgerungen aus den Untersuchungen sind von den Auftragnehmern in eigener wissenschaftlicher Verantwortung vorgenommen worden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Untersuchungen.

Kurzbeschreibung

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat Kantar Public (ehemals TNS Infratest Sozialforschung) im Jahr 2022 zum zehnten Mal nach 2003, 2004, 2006, 2008, 2011, 2013, 2015, 2017 und 2019 eine empirische Untersuchung zur Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland durchgeführt. Einbezogen in die „Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2021“ (BAV 2021) wurden Pensionskassen, Pensionsfonds, Lebensversicherungen, die betriebliche Direktversicherungen anbieten, und öffentliche Zusatzversorgungsträger. Die Daten zu Direktzusagen und Unterstützungskassen basieren dagegen auf Geschäftsstatistiken des „Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit“ (PSVaG). Mit der BAV 2021 wird die bestehende Zeitreihe um die Referenzpunkte Dezember 2020 und Dezember 2021 ergänzt und nunmehr die 20-jährige Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung seit Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes (AVmG) und des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) am 1. Januar 2002 und bis nach Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSg) im Januar 2018 aufgezeigt.

Abstract

On behalf of the Federal Ministry of Labour and Social Affairs, Kantar Public (formerly TNS Infratest Social Research) conducted a study on the situation and development of occupational pension provision in 2020 for the tenth time after 2003, 2004, 2006, 2008, 2011, 2013, 2015, 2017, and 2019. Included in the „Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2021“ (BAV 2021) were pension pools, pension funds, life insurance companies offering direct insurances and public supplementary pension funds. The data on direct pension promises and benevolent funds are based on statistics from the „Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit“ (PSVaG), the German pension protection system. BAV 2021 covers the situation in December 2020 and December 2021. Thus, the reference period of the survey is after the Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) came into force in January 2018. Together with its predecessor surveys, it shows the development of the occupational pensions since the Altersvermögensgesetz (AVmG) and the Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) came into force in January 2002, giving employees the right to have part of their earnings paid into to a company pension plan (known as a deferred compensation).

Inhalt

Kurzbeschreibung	6
Abstract	6
Tabellenverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	11
Vorbemerkung	13
Wichtigste Ergebnisse im Überblick	15
Durchführungswege im Einzelnen	18
1. Ziele und Erhebungstatbestände	18
1.1 Durchführungswege	18
1.2 Erhebungstatbestände	19
1.3 Förderwege	20
2. Pensionskassen	22
2.1 Aktiv Versicherte, Mehrfachanwartschaften und latent Versicherte	22
2.1.1 Aktiv Versicherte	22
2.1.2 Mehrfachanwartschaften	25
2.1.3 Latent Versicherte	25
2.2 Staatliche Förderung und Höhe der Beiträge	28
2.2.1 Inanspruchnahme der staatlichen Förderung	28
2.2.2 Höhe der Beiträge	29
3. Pensionsfonds	31
3.1 Aktiv Versicherte, Mehrfachanwartschaften und latent Versicherte	31
3.1.1 Aktiv Versicherte	31
3.1.2 Mehrfachanwartschaften	31
3.1.3 Latent Versicherte	36
3.2 Staatliche Förderung und die Höhe der Beiträge	36
3.2.1 Inanspruchnahme der staatlichen Förderung	36
3.2.2 Höhe der Beiträge	36

4.	Zusatzversorgungsträger im öffentlichen und kirchlichen Dienst	39
4.1	Aktiv Versicherte	39
4.2	Höhe der Beiträge und staatliche Förderung	40
4.2.1	Höhe der Beiträge	40
4.2.2	Inanspruchnahme der staatlichen Förderung	43
5.	Direktversicherungen	47
5.1	Anwartschaften (Versicherungsverträge) und Versicherte	47
5.2	Staatliche Förderung und Höhe der Beiträge	51
5.2.1	Inanspruchnahme der staatlichen Förderung	51
5.2.2	Höhe der Beiträge	51
6.	Direktzusagen und Unterstützungskassen	55
7.	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit betrieblicher Altersversorgung insgesamt	59
8.	Angebot reiner Beitragszusagen	63
	Definition zentraler Begriffe	65
	Literaturverzeichnis	67

Tabellenverzeichnis

Tabelle Z.1	Aktiv Versicherte und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaften	15
Tabelle Z.2	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaften	16
Tabelle 2.1	Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionskassen der Privatwirtschaft nach Förderwegen	23
Tabelle 2.2	Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionskassen der Privatwirtschaft nach Förderwegen	24
Tabelle 2.3	Anwartschaften und Versicherte von Pensionskassen – insgesamt und aktiv	26
Tabelle 2.4	Anwartschaften und Versicherte von Pensionskassen – insgesamt und aktive	27
Tabelle 2.5	Höhe der Beiträge zu Pensionskassen der Privatwirtschaft, AG- und AN-Beiträge insgesamt	30
Tabelle 2.6	Höhe der Beiträge zu Pensionskassen der Privatwirtschaft, AG- und AN-Beiträge insgesamt	30
Tabelle 3.1	Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionsfonds nach Förderwegen	32
Tabelle 3.2	Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionsfonds nach Förderwegen	33
Tabelle 3.3	Anwartschaften und Versicherte von Pensionsfonds – insgesamt und aktiv	34
Tabelle 3.4	Anwartschaften und Versicherte von Pensionsfonds – insgesamt und aktive	35
Tabelle 3.5	Höhe der Beiträge zu Pensionsfonds nach Art der staatlichen Förderung, AG- und AN-Beiträge insgesamt	37
Tabelle 3.6	Höhe der Beiträge zu Pensionsfonds nach Art der staatlichen Förderung, AG- und AN-Beiträge insgesamt	37
Tabelle 4.1	Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von öffentlichen Zusatzversorgungsträgern nach Trägergruppen	41
Tabelle 4.2	Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von öffentlichen und kirchlichen Zusatzversorgungsträgern nach Trägergruppen	42
Tabelle 4.3	Höhe der AG- und AN-Beiträge zugunsten von aktiv Versicherten bei öffentlichen und kirchlichen Zusatzversorgungsträgern	44

Tabelle 4.4	Höhe der AG- und AN-Beiträge zugunsten von aktiv Versicherten bei öffentlichen und kirchlichen Zusatzversorgungsträgern	44
Tabelle 4.5	Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von öffentlichen und kirchlichen Zusatzversorgungsträgern nach Art der staatlichen Förderung	45
Tabelle 4.6	Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von öffentlichen und kirchlichen Zusatzversorgungsträgern nach Art der staatlichen Förderung	46
Tabelle 5.1	Direktversicherungsverträge (Anwartschaften) gemäß GDV-Statistik und Versicherte gemäß BAV-Trägerbefragung	49
Tabelle 5.2	Direktversicherungsverträge (Anwartschaften) gemäß GDV-Statistik und Versicherte gemäß BAV-Trägerbefragung	50
Tabelle 5.3	Anwartschaften (Verträge) auf Leistungen von Direktversicherungen nach Art der staatlichen Förderung gemäß GDV-Statistik und BAV-Trägerbefragung	52
Tabelle 5.4	Anwartschaften (Verträge) auf Leistungen von Direktversicherungen nach Art der staatlichen Förderung gemäß GDV-Statistik und BAV-Trägerbefragung	53
Tabelle 5.5	Höhe der Beiträge zu Direktversicherungen insgesamt sowie bei Entgeltumwandlung, AG- und AN-Beiträge insgesamt	54
Tabelle 5.6	Höhe der Beiträge zu Direktversicherungen insgesamt sowie bei Entgeltumwandlung, AG- und AN-Beiträge insgesamt	54
Tabelle 7.1	Aktiv Versicherte bzw. BAV-Anwärter insgesamt nach Durchführungswegen (einschl. durchführungswegübergreifender Mehrfachanwartschaften) gem. Trägerbefragungen sowie Angaben der BaFin, des GDV und des PSVaG	60
Tabelle 7.2	Aktiv Versicherte und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (vor und nach Ausschluss von Mehrfachanwartschaften)	62
Tabelle 8.1	Angebot reiner Beitragszusagen (Zielrenten) nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (Sozialpartnermodell)	63

Abkürzungsverzeichnis

aba	Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung
aG	auf Gegenseitigkeit
AG	Arbeitgeber
AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung
AKE	Arbeitskostenerhebung des Statistischen Bundesamtes
AN	Arbeitnehmer
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
ASID	Untersuchungen zur „Alterssicherung in Deutschland“
ATV	Tarifvertrag Altersversorgung (für Bund und Länder)
ATV-K	Altersvorsorge-TV-Kommunal
AV 2011	Untersuchung „Verbreitung der Altersvorsorge 2011“
AV 2015	Untersuchung „Verbreitung der Altersvorsorge 2015“
AV 2019	Untersuchung „Verbreitung der Altersvorsorge 2019“
AVID	Untersuchungen „Altersvorsorge in Deutschland“
AVmEG	Altersvermögensergänzungsgesetz
AVmG	Altersvermögensgesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAV	Betriebliche Altersversorgung
BAV 20xx	Untersuchungen zur „Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst“ bzw. „Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung“ bzw. „Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung“
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMGS	(früheres) Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
BRSG	Betriebsrentenstärkungsgesetz
BVA	Bahnversicherungsanstalt
DRV	Deutsche Rentenversicherung
DV	Direktversicherer / Direktversicherung
DZ	Direktzusage
EStG	Einkommensteuergesetz
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
HZvNG	Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz
J	Jahr
LV	Lebensversicherung
M	Monat
Mfa	Mehrfachanwartschaft (auf eine betriebliche Altersversorgung)
ÖD	Öffentlicher Dienst
PF	Pensionsfonds
PK	Pensionskasse
PSVaG	Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit
PW	Privatwirtschaft
RBZ	Reine Beitragszusage
SGB	Sozialgesetzbuch
SV	Sozialversicherung
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
TB	Tabellenband
UK / U-Kasse	Unterstützungskasse
VAP	Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VBLU	Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen
Vddb	Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen
VddKO	Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester
VÖB	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
WZ	Wirtschaftszweig
ZfA	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen der Deutschen Rentenversicherung
ZLA	Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZLF	Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZÖD	Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst
ZV	Zusatzversorgung (private und öffentliche zusammengefasst)
ZVK	Zusatzversorgungskasse

Vorbemerkung

Mit dem Altersvermögensgesetz (AVmG), dem Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) sowie dem Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz (HZvNG) von 2002 haben sich die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst erheblich verbessert. Dies betrifft u.a. die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen, die Einführung der Pensionsfonds als zusätzlichen Durchführungsweg, den damals neuen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung sowie die umfangreichen neuen steuer- und beitragsrechtlichen Förderungsmöglichkeiten.

Das zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) hat weitere Verbesserungen für die betriebliche Altersversorgung gebracht. Es zielt darauf ab, die Betriebsrente insbesondere auch in kleinen und mittleren Unternehmen weiter zu verbreiten. Dies soll insbesondere durch das sog. Sozialpartnermodell erreicht werden, das die Einführung reiner Beitragszusagen ermöglicht und damit Betriebe von der Verpflichtung befreit, für ein bestimmtes Leistungsniveau zu garantieren. Zudem wurden für Beschäftigte mit geringem Einkommen verstärkte Anreize zur zusätzlichen Altersvorsorge geschaffen,¹ indem Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen bis 2.575 € durch einen Förderbetrag von bis zu 288 € pro beschäftigter Person gefördert werden.²

Um die sich aus den in den letzten 20 Jahren umgesetzten Gesetzesänderungen ergebenden Auswirkungen genauer zu beobachten, haben das seinerzeitige Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) sowie später das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in den Jahren 2003 bis 2021 Kantar Public (bzw. seine Vorgänger) mit mittlerweile zehn mehrgliedrigen Untersuchungen zur Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung beauftragt. Die Untersuchungen setzen sich aus jeweils bis zu fünf aufeinander abgestimmten Teilerhebungen zusammen:

- einer Befragung von Arbeitgebern der Privatwirtschaft im Rahmen von BAV 2003, BAV 2004, BAV 2007, BAV 2011, BAV 2015 und BAV 2019,
- vier getrennten Befragungen von Pensionskassen, Pensionsfonds und öffentlichen Zusatzversorgungsträgern in allen bisherigen Untersuchungen (BAV 2003, BAV 2004, BAV 2006, BAV 2007, BAV 2011, BAV 2013, BAV 2015, BAV 2017, BAV 2019 und BAV 2021) sowie bei Versicherungsunternehmen, die betriebliche Direktversicherungen anbieten, letztere im Kontext von allen bisherigen Untersuchungen mit Ausnahme von BAV 2003, BAV 2004 und BAV 2007.³

Zusätzlich einbezogen in die Trägerbefragungen einschließlich der aktuellen BAV 2021 wurden jeweils Geschäfts- bzw. Verbandsstatistiken des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit (PSVaG), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) sowie darüber hinaus – in Einzelfällen – Geschäftsberichte einzelner Träger. Bereitgestellt und analysiert wurden jeweils weitgehend gleichlautende empirische Daten zur Zahl und zum Anteil der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die im Rahmen ihrer aktuellen Tätigkeit einen Anspruch auf eine spätere betriebliche oder öffentliche Zusatzversorgung erwerben. Referenzzeitpunkt ist jeweils das Jahresende.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

² Bei Einführung lagen diese Beträge auf 2.200 € bzw. 144 € und wurden im Rahmen des Grundrentengesetzes 2020 erhöht.

³ Während die Arbeitgeberbefragungen jeweils auf repräsentativen Stichproben aller Arbeitgeber bzw. Betriebe (mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) in Deutschland basieren, handelt es sich bei den Trägerbefragungen um Vollerhebungen aller Träger (mit mindestens 1.000 Anwärtern auf eine betriebliche Altersversorgung). Vgl. zur letzten Arbeitgeberbefragung im Rahmen von BAV 2019 Riedmann et al. 2021a, 2021b, für eine ausführliche Darstellung der Methodik der BAV 2021 vgl. Riedmann und Heien 2023.

Die Untersuchungen wären ohne vielfältige Unterstützung nicht möglich gewesen, für die wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken möchten. Herr Jürgen Rings, Leiter der Fachvereinigung Pensionskassen der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba), hat uns mit einem Schreiben an die Pensionskassen unterstützt. Entsprechende Empfehlungsschreiben an die Pensionsfonds haben wir von Dirk Jargstorff, Leiter der Fachvereinigung Pensionsfonds der aba, und vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), vertreten durch Dr. Peter Schwark und Ilka Houben, erhalten. Für vielfältige Unterstützung von Seiten des GDV bedanken wir uns auch bei Thomas Lueg. Die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Zusatzversorgung hat, initiiert durch Hagen Hügelschäffer, ihre Mitgliedseinrichtungen in einem Rundschreiben um ihre Unterstützung gebeten. Der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG), vertreten durch Michaela Zmudzinski, hat freundlicherweise Referenzstatistiken zur Ergänzung und zum Abgleich der Untersuchungsergebnisse zur Verfügung gestellt.

Der vorliegende Bericht wurde auf Seiten von Kantar Public von Arnold Riedmann und Dr. Thorsten Heien mit Unterstützung von Tanja Kiesner verfasst. Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales waren Dr. Günther Dick, Dr. Steffen Walther und die Leiterin des Referates Gb2 „Finanzielle Grundsatzfragen der Sozialpolitik, Prävention von Altersarmut“, Dr. Susanne Blancke, bzw. ihr Nachfolger, Dr. Stefan Preller, für die Betreuung der BAV 2021 verantwortlich.

Unser ganz besonderer Dank gilt schließlich den Pensionskassen, Pensionsfonds und Trägern öffentlicher Zusatzversicherungsleistungen sowie den Versicherungsunternehmen, die betriebliche Direktversicherungen anbieten, die durch die Teilnahme an den verschiedenen Teilerhebungen die grundlegende Voraussetzung für diese Untersuchung geschaffen haben.

Wichtigste Ergebnisse im Überblick

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit aktiven BAV-Anwartschaften

Im Dezember 2021 bestanden – ohne Mehrfachanwartschaften innerhalb der Durchführungswege – gemäß Trägerbefragung der BAV 2021 insgesamt 21,165 Mio. aktive Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung. Gegenüber Dezember 2019 (20.824 Mio.) ist die Zahl damit um 341.000 bzw. 1,6% gestiegen (Tabelle Z-1).

Tabelle Z.1 Aktiv Versicherte und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaften
- Dezember 2001 und Dezember 2017 bis Dezember 2021 (in Tsd.)

	2001	2017	2018	2019	2020	2021
Aktiv Versicherte in den Durchführungswegen¹⁾						
Pensionskassen ²⁾	1.389	4.664	4.658	4.625	4.334	4.251
Pensionsfonds	-	462	484	526	562	582
Direktversicherungen	4.205	4.918	5.089	5.180	5.228	5.289
Direktzusagen/U-Kassen ³⁾	3.861	4.733	4.743	4.729	4.953	4.985
Privatwirtschaft insgesamt	9.455	14.777	14.974	15.060	15.077	15.107
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD) ⁴⁾	5.105	5.577	5.688	5.764	5.959	6.058
Insgesamt	14.560	20.354	20.662	20.824	21.036	21.165
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit aktiven BAV-Anwartschaften⁵⁾						
Privatwirtschaft insgesamt	8.518	12.418	12.583	12.655	12.670	12.695
nachrichtlich:						
Mehrfachanwartschaften zw. Durchführungswege der Privatwirtschaft	937	2.359	2.391	2.405	2.407	2.412
ZÖD	5.105	5.577	5.688	5.764	5.959	6.058
Mehrfachanwartschaften zwischen Privatwirtschaft und ZÖD		316	347	377	390	396
Beschäftigte mit Anwartschaft^{6), 7)}	13.623	17.679	17.924	18.042	18.239	18.357

¹⁾ Ohne Mehrfachanwartschaften innerhalb der Durchführungswege, aber einschließlich Mehrfachzählungen aufgrund von Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen.

²⁾ Die Zahlen der aktiv bei Pensionskassen Versicherten sind für die Jahre 2017 bis 2019 gegenüber dem Bericht zur BAV 2019 nach unten korrigiert (vgl. Fußnoten Tabellen 2.1 und 2.2).

³⁾ Gegenüber dem Bericht zu BAV 2019 (Riedmann et al. 2021a) abweichender Wert für 2019, da damals geschätzt auf Basis der Entwicklung zwischen 2017 und 2018. Der Wert für 2021 wird in BAV 2021 analog auf Basis der Entwicklung der Vorjahre (2019 auf 2020) geschätzt, da für 2021 noch keine Daten vorliegen (vgl. Fußnote 9 in Tabelle 6.1).

⁴⁾ Aufgrund von nachträglichen Berichtigungen der von einem Träger gemeldeten Daten wurden die Zahlen für das Jahr 2019 gegenüber dem Bericht zu BAV 2019 (Riedmann et al. 2021a) korrigiert (vgl. Tabelle 4.2).

⁵⁾ Ohne Mehrfachzählungen bei Anwartschaften mit mehreren Durchführungswegen. Annahme von durchschnittlich 1,19 Anwartschaften pro Arbeitnehmer mit BAV der Privatwirtschaft in den entsprechenden unterschiedlichen Durchführungswege seit 2017 (vgl. Tabelle 7.2).

⁶⁾ Ohne Mehrfachzählungen bei Anwartschaften in der ZÖD und in der Privatwirtschaft. Annahme: Bei Arbeitnehmern mit ZÖD ab 2016 durchschnittlich 1,06 Anwartschaften pro Arbeitnehmer in der ZÖD und der BAV der Privatwirtschaft, die in der Folgezeit pro Jahr um 0,05 steigen und somit 2019 einen Wert von 1,07 erreichen, der auch für die Jahre 2020 und 2021 angenommen wurde (vgl. Tabelle 7.2). Mehrfachanwartschaften zwischen BAV der Privatwirtschaft und ZÖD wurden in älteren BAV-Berichten nicht berücksichtigt.

⁷⁾ Gegenüber dem Bericht zu BAV 2019 (Riedmann et al. 2021a) abweichende Werte für 2019, siehe Fußnoten (2), (3), (4).

Beschäftigte können allerdings mit mehreren Anwartschaften in verschiedenen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung zusätzlich für das Alter vorsorgen. Rechnet man auch die Mehrfachanwartschaften zwischen den Durchführungswegen und zwischen der betrieblichen Altersversorgung der Privatwirtschaft und der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst heraus, dann ist gemäß Trägerbefragung zwischen Dezember 2019 und Dezember 2021 die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die aktuell aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses eine Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung erwerben, von 18,042 Mio. auf 18,357 Mio. gestiegen, d.h. um 1,7% (Tabelle Z-1).

Tabelle Z.2 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaften
- Dezember 2001 und Dezember 2017 bis Dezember 2021 (in Tsd. und in %)

	2001	2017	2018	2019	2020	2021
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte lt. BA¹⁾						
Beschäftigte insgesamt	27.950	32.609	33.286	33.760	33.700	34.284
Männer	15.459	17.479	17.879	18.120	18.042	18.359
Frauen	12.491	15.130	15.407	15.640	15.658	15.926
Beschäftigte mit BAV lt. Trägerbefragung²⁾						
Beschäftigte	13.623	17.679	17.924	18.042	18.239	18.357
Anteil an allen Beschäftigten	48,7	54,2	53,8	53,4	54,1	53,5

¹⁾ Bundesagentur für Arbeit (2022): Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen – Deutschland, Länder und Regionaldirektionen (jeweils Daten zum 31. Dezember des Jahres).

²⁾ Gegenüber dem Bericht zu BAV 2019 (Riedmann et al. 2021a) abweichende Werte für 2017, 2018 und 2019 (vgl. Tab. Z-1).

Betriebliche Altersversorgung 2001-2021

Kantar Public

Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 1,6% von 33,760 Mio. auf 34,284 Mio. gestiegen. Dies führt dazu, dass laut Ergebnissen der Trägerbefragung der Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter, die durch Beiträge aus einem aktiven Arbeitsverhältnis eine Anwartschaft auf eine künftige betriebliche Altersversorgung erwerben, gegenüber 2019 (53,4%) um 0,1 Prozentpunkte auf nunmehr 53,5% (2021) wieder leicht gestiegen ist (Tabelle Z-2).

Differenziert nach Durchführungswegen zeigt sich, dass die Zahl der aktiven Anwartschaften bei Pensionskassen von 2019 (4,625 Mio.) bis 2021 (4,251 Mio.) um 374.000 oder 8,1% gesunken ist. Bei den Pensionsfonds ist die Zahl der Anwartschaften im selben Zeitraum dagegen von 526.000 auf 582.000 bzw. um 10,6% gestiegen. Im dritten externen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung der Privatwirtschaft, den Direktversicherungen, ist die Zahl der Anwartschaften von 2019 (5,180 Mio.) bis 2021 (5,289 Mio.) um 109.000 bzw. 2,1% gestiegen (Tabelle Z-1). In den internen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung, den Direktzusagen und Unterstützungskassen, ist die Zahl der aktiven Anwartschaften von 2019 (4,729 Mio.) auf 2021 (4,985 Mio.) um 256.000 oder 5,4% gestiegen. Bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst ist die Zahl der aktiven Anwartschaften schließlich von 2019 (5,764 Mio.) bis 2021 (6,058 Mio.) um 294.000 oder 5,1% gestiegen.

Entgeltumwandlung

Die Anwartschaften in den externen Durchführungswegen (Pensionskassen und -fonds sowie Direktversicherungen) beruhen zu großen Teilen auf einer Entgeltumwandlung. Bei Pensionskassen liegt der Anteil der aktiv Versicherten mit Entgeltumwandlung im Dezember 2021 bei 41%. Bei Pensionsfonds (47%) und Direktversicherungen (62%) sind die Anteile höher. Die Unterschiede zwischen Männern und Frauen fallen dabei 2021 bei Direktversicherungen (Männer: 62%; Frauen: 60%) nur gering aus, bei den

Pensionskassen (Männer: 38%; Frauen: 47%) und -fonds (Männer: 45%; Frauen: 52%) sind sie etwas größer.

Staatliche Förderung

Die staatliche Förderung im Falle der Entgeltumwandlung erfolgt in den externen Durchführungswegen ganz überwiegend nach § 3 Nr. 63 EStG, d.h. die Beiträge sind steuerfrei und werden nachgelagert, d.h. in der Rentenphase, besteuert. Die steuerliche Förderung der Entgeltumwandlung nach § 40b EStG, d. h. die Pauschalbesteuerung der Beiträge, spielt bei Pensionskassen mit einem Anteil von 1% aller Versicherten nur eine geringe Rolle. Historisch bedingt – viele Verträge stammen noch aus den Jahren bis einschließlich 2001 – liegt dieser Anteil bei den Direktversicherungen mit 12% (2021) deutlich höher. Der etwas niedrigere Anteil bei Frauen (9%) gegenüber Männern (13%) dürfte daraus resultieren, dass Frauen verstärkt seit 2002 neue Direktversicherungsverträge abgeschlossen haben.

Die Riester-Förderung nach §§ 10a bzw. 82 ff. EStG hat im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nur eine geringe Bedeutung. Die Anteile liegen 2021 bei Pensionskassen bei 2%, bei Pensionsfonds bei 1% und bei Direktversicherungen bei 0,2%. In der öffentlichen Zusatzversorgung liegt der Anteil der Riester-geförderten Verträge mit 2,6% etwas höher.

Höhe der Beiträge

Die durchschnittliche Höhe der Beiträge pro aktiv Versichertem – Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zusammengefasst – beläuft sich bei Pensionskassen im Jahr 2021 auf durchschnittlich 98 € pro Monat. Bei Pensionsfonds mit 112 € und Direktversicherungen mit 109 € liegt der durchschnittliche Beitrag etwas höher. Deutlich höher sind demgegenüber mit durchschnittlich 237 € die Beiträge bei öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen, welche allerdings auch Umlagen und Sanierungsgelder beinhalten. In allen Durchführungswegen liegen die durchschnittlichen Beiträge für Frauen unter denen der Männer, (absolut) am wenigsten bei den Pensionsfonds (Männer: 86 €; Frauen: 85 €), am stärksten bei den öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen (Männer: 303 €; Frauen: 219 €). In diesen Unterschieden spiegeln sich zum einen die unterschiedlichen Höhen der Entgelte von Männern und Frauen mit bedingt durch die höheren Anteile teilzeitbeschäftigter Frauen wider.

Durchführungswege im Einzelnen

1. Ziele und Erhebungstatbestände

Im Rahmen der „Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2021“ (BAV 2021) wurde eine Erhebung von Daten bei Pensionskassen, Pensionsfonds, Trägern der öffentlichen Zusatzversicherungsleistungen sowie Lebensversicherern durchgeführt. Zusätzlich haben der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG), die Bundesagentur für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ergänzende Statistiken zur Verfügung gestellt. Damit steht für den Zeitraum seit dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes und des Altersvermögensergänzungsgesetzes am 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2021 eine durchgängige Zeitreihe auf Basis von Verwaltungsdaten zur Verfügung.

Der Aufbau und die Durchführung der „Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2021“, insbesondere die angewendeten Schätz- und Hochrechnungsverfahren sind in einem eigenständigen Methodenbericht dokumentiert (Riedmann und Heien 2022), der ebenfalls als BMAS-Forschungsbericht veröffentlicht ist.

1.1 Durchführungswege

Mithilfe der Trägerbefragungen sollen insbesondere Informationen zur Zahl der Anwartschaften in den einzelnen Durchführungsweisen und der hieraus abgeleiteten Zahl der jeweils einbezogenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Art der staatlichen Förderung und Höhe der Beiträge gewonnen werden. Darüber hinaus werden die Daten der Trägerbefragung sowie die ergänzenden Angaben des PSVaG für die Ermittlung der Verbreitungszahlen insgesamt herangezogen.

Betriebliche Altersversicherungsleistungen wurden bis 2001 in vier **Durchführungsweisen** erbracht:

- als **Direktzusagen**, d. h. ähnlich wie Löhne und Gehälter aus Erträgen des laufenden Geschäftsjahres bzw. aus in früheren Jahren gebildeten Rückstellungen,
- als Leistungen von **Unterstützungskassen** des eigenen Unternehmens oder von überbetrieblichen Unterstützungskassen,
- über rechtlich selbstständige **Pensionskassen**, die als betriebliche oder überbetriebliche Einrichtungen betrieben werden, oder
- als **Direktversicherungen**, d. h. von Arbeitgebern zugunsten von Arbeitnehmern abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen oder Rentenversicherungen.⁴

⁴ Weiterhin bestand bis Ende 1997 die Möglichkeit einer arbeitgeber- oder arbeitgeberteilfinanzierten Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, allerdings begrenzt durch die Beitragsbemessungsgrenze. Dieser Durchführungswege hat sich jedoch nie auf breiter Basis durchgesetzt. Zur genaueren Darstellung der Durchführungswege vgl. z. B. Hagemann, Oecking und Reichenbach (2015): Betriebliche Altersversorgung, 5. Auflage, Freiburg: Haufe, sowie die Website der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba; www.aba-online.de)

Zu diesen „klassischen“ Durchführungswegen mit zum Teil bis in das 17. Jahrhundert zurückreichender Tradition⁵ sind seit Januar 2002 **Pensionsfonds** hinzugekommen. Sie haben im Gegensatz zu den anderen Durchführungswegen die Möglichkeit, die geleisteten Beiträge am Kapitalmarkt mit höheren Gewinnchancen – und damit aber auch stärker risikobehaftet – anzulegen.

Ebenfalls im Zuge des Inkrafttretens des Altersvermögensgesetzes hat auch auf Seiten der Pensionskassen eine neue Entwicklung eingesetzt. Während die zuvor bereits bestehenden Pensionskassen in der Regel von Unternehmen für ihre Arbeitnehmer eingerichtet, betrieben und verantwortlich geführt wurden, haben seit 2002 viele Lebensversicherer ebenfalls Pensionskassen gegründet, deren Leistungen sie überbetrieblich und in der Regel branchenübergreifend am Markt Arbeitgebern und/oder Tarifvertragsparteien anbieten.

Schließlich wurde mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz 2018 die Möglichkeit der **reinen Beitragszusage** (Zielrente) in den Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung geschaffen, die die Sozialpartner (Tarifvertragsparteien) tarifvertraglich vereinbaren können. Zum Zeitpunkt der Datenerhebung hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) noch keinen Antrag auf Zulassung eines Produktes mit reiner Zielrentenvereinbarung bewilligt (vgl. Kapitel 8).

1.2 Erhebungstatbestände

Mit der Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung werden seit der BAV 2003 differenziert nach Durchführungswegen belastbare und auf Verwaltungsdaten basierende Informationen gewonnen. Insbesondere geht es um Angaben zu

- der Zahl der (aktiven) Anwartschaften,
- der Zahl der einbezogenen (aktiven) Personen bzw. Anwärter,
- der Höhe von Beiträgen sowie
- den Förderwegen (vgl. Abschnitt 1.3).⁶

In BAV 2021 wurden – wie erstmals in BAV 2011 und erneut in BAV 2013, BAV 2015, BAV 2017 und BAV 2019 – nicht nur Daten auf der Personenebene, sondern auch auf der Ebene von Anwartschaften erhoben. Dadurch soll eine verbesserte Grundlage für die Berücksichtigung von Mehrfachanwartschaften von Personen innerhalb der einzelnen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung geschaffen werden.⁷

⁵ Eine der ältesten heute noch bestehenden Pensionskassen dürfte die der Lotsenbrüderschaft Elbe sein, die 1678 als Versorgungskasse für Admiraltätslotsen gegründet wurde (vgl. www.elbe-pilot.de/cms/index.php/ueber-uns/geschichte). Die nach eigener Angabe älteste überbetriebliche Pensionskasse ist die 1901 gegründete Dresdener Pensionskasse.

⁶ Vgl. hierzu ausführlich Riedmann und Heien 2023.

⁷ Darüber hinaus sind Mehrfachanwartschaften von Personen a) zwischen den einzelnen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung der Privatwirtschaft sowie b) zwischen der betrieblichen Altersversorgung der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes zu berücksichtigen (vgl. hierzu Kapitel 7).

1.3 Förderwege

Die staatliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung geschieht auf unterschiedlichen Wegen, die ggf. kombiniert werden können. Im Einzelnen sind drei Förderwege zu unterscheiden:

Förderung gemäß § 40b EStG und § 3 Nr. 63 EStG

Seit Januar 2002 haben Beschäftigte grundsätzlich das Recht, einen Teil ihres Lohns oder Gehalts zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung umzuwandeln, um später eine Betriebsrente zu erhalten (Entgeltumwandlung). Der Arbeitgeber muss diesem Wunsch nachkommen. Eine Pflicht des Arbeitgebers, sich an der Alterssicherung seiner Beschäftigten finanziell zu beteiligen, war durch den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung allerdings zunächst nicht entstanden.

Die staatliche Förderung der Altersvorsorge wurde zum 1. Januar 2002 wesentlich verbessert. An die Stelle der bereits seit den 1970er Jahren bestehenden Möglichkeit einer Entgeltumwandlung und ihrer steuerlichen Förderung gemäß § 40b EStG (Pauschalbesteuerung) sowie der Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge gemäß Arbeitsentgeltverordnung (ArEV)⁸ ist für Neuabschlüsse die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG getreten. Diese Förderung eröffnet die Möglichkeit, jährlich einen Betrag bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, im Jahr 2021 waren dies 3.408 €,⁹ steuer- und sozialversicherungsfrei in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine betriebliche Direktversicherung (ab 1. Januar 2005) einzuzahlen. Für Neuzusagen ab dem 1. Januar 2005 waren bis 2017 unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 1.800 Euro zusätzlich steuerfrei.

Nach dem BRSG vom 17. August 2017 sind seit dem 1. Januar 2018 bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2021: 6.816 €) steuerfrei. Die Regelungen des § 40b EStG gelten für die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Vereinbarungen grundsätzlich weiter. Zudem wird aufgrund des BRSG der Arbeitgeber bei einer Entgeltumwandlung verpflichtet, die ersparten Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form (15%) für die BAV des/der Beschäftigten an die Versorgungseinrichtungen weiterzuleiten. Die Neuregelung gilt ab dem 1. Januar 2019 für neue und ab 2022 auch für bereits in der Vergangenheit abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen.

Riester-Förderung gemäß §§ 10a, 82 ff. EStG

Ein dritter Weg zur staatlichen Förderung ist die so genannte Riester-Förderung gemäß §§ 10a, 82 ff. EStG. Gefördert wird – vereinfacht dargestellt – eine vertraglich vereinbarte Vorsorge von jährlich bis zu vier Prozent des Vorjahresbruttoeinkommens (seit 2008 max. 2.100 Euro).¹⁰ Die Förderung besteht gemäß § 82 ff. EStG aus einer festen Grundzulage und ergänzenden Kinderzulagen und/oder – sofern günstiger – gemäß § 10a EStG aus einem zusätzlichen Sonderausgabenabzug.¹¹

⁸ Verordnung über die Bestimmung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung vom 18. Dezember 1984 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung vom 18. September 2002 (BGBl. I S. 3667). Ursprünglich in Kraft getreten ist diese Verordnung am 1. Juli 1977. Heute: Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV) vom 21. Dezember 2006.

⁹ Der Wert orientiert sich an der Grenze in den alten Ländern, gilt aber auch in den neuen Ländern.

¹⁰ Der Mindesteigenbeitrag (einschließlich Zulagen) von ursprünglich 1% des sozialversicherungspflichtigen Einkommens hat sich in den Jahren 2004, 2006 und 2008 um jeweils einen weiteren Prozentpunkt erhöht und damit den vorgesehenen Maximalwert von 4% erreicht. Der geförderte Beitrag belief sich maximal in den Jahren 2002/2003 auf 525 €, 2004/2005 auf 1.050 €, 2006/2007 auf 1.575 € und seit 2008 auf 2.100 €.

¹¹ Grund- und Kinderzulage sowie der maximale Sonderausgabenabzug wurden, ausgehend von den Werten im Startjahr 2002 (Grundzulage: 38 €, Kinderzulage pro Kind: 46 €, maximaler Sonderausgabenabzug 525 €, jeweils pro Jahr), ebenfalls in 2004, 2006 und 2008 erhöht. Seither belief sich die Grundzulage auf 154 € (ggfs. einmalig um 200 € erhöhte Grundzulage als Berufseinsteigerbonus für alle

Nutzung mehrerer Förderwege

Bei den Durchführungswegen Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, dass für einen Versicherten ein Teil der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG und ein anderer Teil nach § 40b EStG und/oder §§ 10a, 82 ff. EStG gefördert wird, dass also mehrere Förderwege gleichzeitig genutzt werden.

unter 25-jährigen) und die Kinderzulage pro anrechnungsfähigem Kind auf 185 € (für ab 2008 geborene Kinder 300 €) und der Sonderausgabenabzug auf maximal 2.100 €. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) wurde die Grundzulage ab Beitragsjahr 2018 auf 175 € angehoben (gesetzliche Grundlage: §§ 10a, 82 ff. EStG).

2. Pensionskassen

Gemäß der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestanden Ende Dezember 2020 insgesamt 135 Pensionskassen.¹² Hiervon entfallen 109 Einrichtungen auf den so genannten „Altbestand“, d. h. Pensionskassen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes am 1. Januar 2002 aktiv waren. Bei den weiteren 26 Pensionskassen handelt es sich um seither überwiegend von Versicherungsunternehmen in Form einer Aktiengesellschaft neu gegründete Einrichtungen.

Von den 135 Pensionskassen sind 10 dem öffentlichen Dienst zuzurechnen und werden dort berücksichtigt, weitere 43 Pensionskassen wurden nicht in die Untersuchung mit einbezogen, da sie zum 31.12.2020 weniger als 1.000 aktive Anwärter hatten oder es sich um reine Rückdeckungskassen oder anderweitig für die Untersuchung nicht relevante Träger handelt. Somit bilden 82 Einrichtungen die Befragungsgesamtheit, auf die wiederum mehr als 99% aller Versicherten dieser Teilgesamtheit in der Privatwirtschaft entfallen. An der Befragung haben 37 der 82 angeschriebenen Pensionskassen aus dem Bereich der Privatwirtschaft teilgenommen, also 45,1%. Auf diese Teilnehmer entfallen 50,3% der von der BaFin ausgewiesenen Anwärter sämtlicher Pensionskassen in der Privatwirtschaft, für alle weiteren Träger und Versicherten wurden die Angaben geschätzt bzw. im Rahmen der Hochrechnung ermittelt.¹³

2.1 Aktiv Versicherte, Mehrfachanwartschaften und latent Versicherte

2.1.1 Aktiv Versicherte

Wie aus Tabelle 2.2 hervorgeht, haben im Dezember 2021 insgesamt 4,251 Mio. aktiv Versicherte Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung bei einer Pensionskasse aufgebaut, sei es in Form von eigenen Beiträgen und/oder von Beiträgen des Arbeitgebers. Dies ist gegenüber Dezember 2001 ein Anstieg um 2,862 Mio. bzw. 306% (Tabelle 2.1). Gegenüber 2019 (Tabelle 2.2) ist jedoch ein Rückgang um 374.000 aktiv Versicherte oder 8,1% zu beobachten. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass laut Auskunft zahlreicher Träger seit einigen Jahren aufgrund der Auswirkungen des Niedrigzinsumfelds eine geringere Nachfrage von Arbeitnehmern und Arbeitgebern nach einer betrieblichen Altersversorgung über Pensionskassen besteht, was im Übrigen auch dazu geführt hat, dass sich Pensionskassen aus dem Neugeschäft ganz oder teilweise zurückgezogen haben.¹⁴

Die aktiv Versicherten mit Anwartschaften auf spätere Leistungen von Pensionskassen verteilen sich am Jahresende 2021 auf 1,415 Mio. Frauen und 2,836 Mio. Männer. Der Anteil der Frauen beläuft sich demnach auf ein Drittel (33,3%; Männer: 66,7%) und liegt deutlich niedriger als der Anteil der Frauen an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (2021: 46,5%; vgl. Tabelle Z.2). Frauen waren im Dezember 2021 also unterproportional in Pensionskassen einbezogen.

¹² Vgl. BaFin 2021 (Tabelle 260).

¹³ In der Terminologie der BaFin ist der Begriff „Anwärter“ identisch mit dem von uns verwendeten Begriff „Versicherte“. Vgl. die Abgrenzung der Begriffe im Abschnitt „Definition zentraler Begriffe“ am Ende des vorliegenden Berichts. Zur Grundgesamtheit sowie der Brutto- und Nettostichprobe der Befragung von Pensionskassen vgl. den Methodenbericht zur BAV 2021 (Riedmann und Heien 2023).

¹⁴ Der entsprechende Rückgang bei den aktiv Versicherten geht in erster Linie auf die neuen Pensionskassen zurück, die sich laut Medienberichten auch tendenziell häufiger aus dem Neugeschäft zurückgezogen haben. Hinzu kommen die Effekte der modifizierten Schätzung und Hochrechnung der Daten von nicht-teilnehmenden Pensionskassen seit 2020 (vgl. Fußnote 3 in Tabelle 2.2).

Tabelle 2.1 Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionskassen der Privatwirtschaft nach Förderwegen
- Dezember 2001, Dezember 2017 und Dezember 2018 (in Tsd. und in %)¹)

	2001			2017			2018		
	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte (Tsd.) ^{2), 3)}	1.127	262	1.389	3.039	1.626	4.664	3.040	1.618	4.658
2017 = 100				100	100	100	100	100	100
2001 = 100	100	100	100	270	621	336	270	618	335
darunter mit (%): ⁴⁾									
Entgeltumwandlung ⁵⁾	8	23	11	45	54	48	42	50	45
– mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG ⁶⁾	●	●	●	42	50	45	38	43	39
– mit Förderung nach § 40b EStG ^{7), 8)}	5	19	8	(2)	(2)	2	(2)	(2)	2
Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG ⁹⁾	●	●	●	3	2	3	2	2	2

¹⁾ Gemessen an der Zahl der Anwärter (aktiv und latent Versicherte) haben sich 78,6% der Pensionskassen an BAV 2017 und 68,2% an BAV 2019 beteiligt (Referenzzeitpunkte: Dezember 2017 bis Dezember 2018). Deren Angaben wurden, differenziert nach „alten“ und „neuen“ Pensionskassen, proportional auf die von der BaFin ausgewiesene Zahl der Anwärter hochgerechnet.

²⁾ Die Anzahl der aktiv Versicherten wurde in BAV 2019 für 2017 gegenüber dem Bericht BAV 2017 (Riedmann und Heien 2018a) nach unten korrigiert. Bei der Überprüfung der Daten zur BAV 2019 waren bei zwei PK im Vergleich zu den vorherigen Meldungen bis 2017 deutliche Rückgänge bei der Zahl aktiver Anwärter zu verzeichnen. Rücksprachen mit den Trägern ergaben, dass dies in einem Fall auf die frühere versehentliche Einbeziehung von reinen Rückdeckungsverträgen und im zweiten Fall auf die versehentliche Mehrfachzählung von Personen mit mehreren verschiedenen PK-Produkten des Anbieters zurückzuführen war. Die Werte für beide PK wurden auf Basis von Schätzungen rückwirkend bis 2016 korrigiert. Für die Jahre 2016 und 2017 wurde zusätzlich eine versehentliche Doppelzählung eines zwischenzeitlich fusionierten Versicherers korrigiert.

³⁾ Die Anzahl der aktiv Versicherten in den Jahren 2017 bis 2019 wurde gegenüber dem Bericht BAV 2019 nach unten korrigiert. Ein größerer Träger mit einem deutlich unterdurchschnittlichen Anteil an aktiv Versicherten hat bei BAV 2021 nach mehrjähriger Pause wieder teilgenommen. Der Anteil der aktiv Versicherten für diesen Träger wurde in BV 2017 und BAV 2019 auf Basis des durchschnittlichen Aktivenanteils der teilnehmenden Pensionskassen geschätzt. Diese Schätzung erwies sich aufgrund der untypischen Vertragsstruktur des Trägers als deutlich zu hoch.

⁴⁾ Jeweils (alle folgenden Werte) in % aller aktiv Versicherten; berechnet auf Basis der Angaben der Befragungsteilnehmer.

⁵⁾ Abweichungen von der Summe der Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und § 40b EStG sind zum Teil rundungsbedingt. Darüber hinaus gibt es jedoch auch Versicherte, deren Verträge laut Angaben der Versicherer weder nach § 3 Nr. 63 EStG noch nach § 40b EStG gefördert wurden.

⁶⁾ Beiträge steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG bis maximal 4% (ab 2018 maximal 8%), sozialversicherungsfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV bis maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze (alte Länder) der allgemeinen Rentenversicherung.

⁷⁾ Pauschalbesteuerung und Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge. Die Abweichung der Werte für Männer und Frauen insgesamt (Personen) von den Werten für Männer und Frauen resultiert aus der fehlenden Differenzierung der Angaben einzelner Pensionskassen.

⁸⁾ Einige Pensionskassen haben nur Angaben zu Männern und Frauen insgesamt gemacht. Daher weichen die Angaben zu „Personen“ vom Durchschnitt der Männer und Frauen ab. Aus diesem Grund sind die Angaben zu Männern und Frauen in Klammern gesetzt.

⁹⁾ Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug.

Tabelle 2.2 Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionskassen der Privatwirtschaft nach Förderwegen
- Dezember 2019, Dezember 2020 und Dezember 2021 (in Tsd. und in %)¹⁾

	2019			2020			2021		
	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte (Tsd.) ^{2), 3)}	3.009	1.617	4.625	2.870	1.464	4.334	2.836	1.415	4.251
2017= 100	99	99	99	94	90	93	93	87	91
2001= 100	267	617	333	255	559	312	252	540	306
darunter mit (%): ⁴⁾									
Entgeltumwandlung ⁵⁾	42	48	44	39	47	42	38	47	41
- mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG ⁶⁾	37	42	38	37	45	40	37	45	39
- mit Förderung nach § 40b EStG ^{7), 8)}	(1)	(2)	2	1	2	1	1	2	1
Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG ⁹⁾	2	1	2	2	2	2	2	1	2

¹⁾ Gemessen an der Zahl der Anwärter (aktiv und latent Versicherte) haben sich 68,2% der Pensionskassen an BAV 2019 und 50,3% an BAV 2021 beteiligt (Referenzzeitpunkte: Dezember 2019 bis Dezember 2021). Deren Angaben wurden, differenziert nach „alten“ und „neuen“ Pensionskassen, proportional auf die von der BaFin ausgewiesene Zahl der Anwärter hochgerechnet.

²⁾ Die Anzahl der aktiv Versicherten in den Jahren 2017 bis 2019 wurde gegenüber dem Bericht BAV 2019 nach unten korrigiert. Ein größerer Träger mit einem deutlich unterdurchschnittlichen Anteil an aktiv Versicherten hat bei BAV 2021 nach mehrjähriger Pause wieder teilgenommen. Der Anteil der aktiv Versicherten für diesen Träger wurde in BV 2017 und BAV 2019 auf Basis des durchschnittlichen Aktivenanteils der teilnehmenden Pensionskassen geschätzt. Diese Schätzung erwies sich aufgrund der untypischen Vertragsstruktur des Trägers als deutlich zu hoch.

³⁾ Ab 2020 wird eine modifizierte Schätzmethode für die Nichtteilnehmer angewendet. Für Pensionskassen, die in der vorletzten Befragungswelle (hier: BAV 2017) zuletzt teilgenommen hatten, werden die Ergebnisse ab 2020 auf Basis dieser letzten Teilnahme fortgeschrieben, während für diese bislang die Angaben der aktuellen Teilnehmer hochgerechnet wurden. Die Schätzung für Träger, die zum zweiten Mal in Folge nicht mehr teilnehmen, orientiert sich damit nun stärker an deren spezifischem Profil. Eine weitere Modifikation des Hochrechnungsverfahrens ab 2020 besteht darin, dass Abweichungen zwischen den durch die BaFin ausgewiesenen und den in BAV gemeldeten Anwärterzahlen (insbesondere aufgrund von Rückdeckungsverträgen) besser berücksichtigt werden. Diese Verfahrenskorrektur führt zu etwas niedrigeren Zahlen für die Anwärter (aktiv und gesamt) und erklärt ebenfalls einen Teil des Rückgangs von 2019 auf 2020.

⁴⁾ Jeweils (alle folgenden Werte) in % aller aktiv Versicherten; berechnet auf Basis der Angaben der Befragungsteilnehmer.

⁵⁾ Abweichungen von der Summe der Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und § 40b EStG sind überwiegend rundungsbedingt. Darüber hinaus gibt es bei einzelnen Versicherern Abweichungen zwischen der Summe der Angaben in allen Förderwegen und der Gesamtsumme der Verträge, die nicht final geklärt bzw. bereinigt werden konnten.

⁶⁾ Beiträge steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG seit 2018 bis maximal 8%, sozialversicherungsfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV bis maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze (alte Länder) der allgemeinen Rentenversicherung.

⁷⁾ Pauschalbesteuerung und Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge. Die Abweichung der Werte für Männer und Frauen insgesamt (Personen) von den Werten für Männer und Frauen resultiert aus der fehlenden Differenzierung der Angaben einzelner Pensionskassen.

⁸⁾ Einige Pensionskassen haben nur Angaben zu Männern und Frauen insgesamt gemacht. Daher weichen die Angaben zu „Personen“ vom Durchschnitt der Männer und Frauen ab. Aus diesem Grund sind die Angaben zu Männern und Frauen in Klammern gesetzt.

⁹⁾ Zulagenförderung und/oder Sonderausgabenabzug.

2.1.2 Mehrfachanwartschaften

In BAV 2021 wurden die Pensionskassen – wie erstmals in BAV 2011 – nicht nur nach der Zahl der Versicherten insgesamt und den aktiv Versicherten gefragt, sondern auch nach der Zahl aller Anwartschaften sowie der aktuell (im jeweiligen Referenzmonat) mit Beiträgen bedienten. Damit sollten Informationen über den Anteil der Versicherten gewonnen werden, die über Mehrfachanwartschaften bei den jeweiligen Pensionskassen verfügen. Allerdings haben, vermutlich wegen des damit für die befragten Pensionskassen gegenüber den früheren Untersuchungen verbundenen höheren Aufwands und teilweise wegen verwaltungstechnischer Probleme, einige größere Pensionskassen keine Angaben zur Zahl der Anwartschaften insgesamt sowie der aktiv mit Beiträgen bedienten Anwartschaften gemacht. Aus diesem Grund können keine mit den Zahlen der versicherten Personen konsistenten Angaben zu den Anwartschaften nachgewiesen werden. Stattdessen werden in den Tabellen 2.3 und 2.4 die Relationen für diejenigen Pensionskassen ausgewiesen, die sowohl für Versicherte als auch für Anwartschaften Angaben gemacht haben.¹⁵

Demnach hatten im Dezember 2021 aktiv Versicherte durchschnittlich 1,14 aktiv bediente Anwartschaften bei Pensionskassen (Zeile 2 in Tabelle 2.4), wobei Männer (1,17) häufiger mehrere aktive Anwartschaften hatten als Frauen (1,10). Diese Werte sind gegenüber 2019 (1,14) insgesamt stabil geblieben.

Der Anteil der Mehrfachanwartschaften liegt deutlich höher, wenn man auch die latenten Anwartschaften sowie die latent Versicherten einbezieht, die aktuell keine Beiträge entrichten. Auf dieser Ebene hat sich die durchschnittliche Zahl der Anwartschaften Ende 2021 auf 1,28 belaufen (Tabelle 2.4, Zeile 1). Diese durchschnittliche Gesamtzahl der Anwartschaften ist seit 2019 (1,31) um 0,03 gesunken, wobei der Rückgang ausschließlich bei den Männern zu verzeichnen ist. Auf der Ebene aller Anwartschaften hatten Frauen 2021 mit durchschnittlich 1,30 geringfügig mehr Verträge als Männer mit im Schnitt 1,28 Vereinbarungen.

2.1.3 Latent Versicherte

Von nicht zu vernachlässigender Bedeutung ist auch die Zahl der latent Versicherten, für die aktuell keine Beiträge an die jeweilige Pensionskasse geleistet werden. Dies waren im Dezember 2021 2,999 Mio. Personen, davon 1,965 Mio. Männer und 1,035 Mio. Frauen (Tabelle 2.4). Der Anteil an allen Versicherten lag 2021 bei 41%, vermutlich insbesondere aufgrund von Erwerbsunterbrechungen wegen Kindererziehung war der Anteil bei Frauen stets größer als bei Männern, die Unterschiede haben sich jedoch seit 2017 deutlich verringert. Der Anteil latenter Anwartschaften ist seit 2017 (32%; Tabelle 2.3) zudem kontinuierlich über 37% in 2019 auf 41% in 2021 (Tabelle 2.4) gestiegen. Bei den Frauen fällt der Zuwachs mit 6 Prozentpunkten (2017: 36%; 2021: 42%) deutlich geringer aus als bei den Männern mit 11 Prozentpunkten (2017: 29%; 41%). Hintergrund dieser Entwicklung ist (neben der seit einigen Jahren geringeren Nachfrage von Arbeitnehmern und Arbeitgebern nach einer betrieblichen Altersversorgung über Pensionskassen und damit ggf. verbundenen Wechseln in einen anderen Durchführungsweg; vgl. Abschnitt 2.1.1) vor allem die Umstellung der Versicherungspraxis bei einem großen Träger, der bereits 2016 auf unverfallbare Anwartschaften für alle Beschäftigten – einschließlich der kurzzeitig Beschäftigten – umgestellt hatte. Die starke Fluktuation unter diesen Arbeitskräften hat wesentlich zu der Erhöhung des Anteils latent Versicherter unter den Männern beigetragen.

¹⁵ Im Zeitverlauf, d.h. mit den Angaben zu 2017 bis 2019, sind diese Angaben nur bedingt vergleichbar, da sie auf unterschiedlichen Teilgesamtheiten beruhen, d.h. den jeweils teilnehmenden Pensionskassen, die entsprechende Angaben gemacht haben.

Tabelle 2.3 Anwartschaften und Versicherte von Pensionskassen – insgesamt und aktiv
- Dezember 2001, Dezember 2017 und Dezember 2018 (in Tsd. und in %)¹)

		Männer	Dez 01 Frauen	Pers.	Männer	Dez 17 Frauen	Pers.	Männer	Dez 18 Frauen	Pers.
Anwartschaften insges. ²⁾	in % d. Vers.				130	126	128	132	130	131
Aktive Anwartschaften ³⁾	in % d. akt. Vers.				116	108	113	116	108	113
Versicherte insges.	Tsd.				4.292	2.557	6.849	4.548	2.606	7.154
	2017 = 100				100	100	100	106	102	104
Aktiv Versicherte ³⁾	Tsd.				3.039	1.626	4.664	3.040	1.618	4.658
	2017 = 100				100	100	100	100	100	100
Latent Versicherte	Tsd.				1.253	931	2.185	1.508	988	2.496
	2017 = 100				100	100	100	120	106	114
	in % aller Vers.				29	36	32	33	38	35

¹) Gemessen an der Zahl der Anwärter (aktiv und latent Versicherte) haben sich 78,6% der Pensionskassen an BAV 2017 und 68,2% an BAV 2019 beteiligt. Deren Angaben wurden, differenziert nach „alten“ und „neuen“ Pensionskassen, proportional auf die von der BaFin ausgewiesene Zahl der Anwärter hochgerechnet.

²) Angaben zur absoluten Zahl der Anwartschaften sind aufgrund fehlender Angaben mehrerer großer Pensionskassen nicht möglich. Ersatzweise wird daher die Relation zwischen der Zahl der (aktiven) Anwartschaften und der (aktiv) Versicherten auf Basis der Pensionskassen ausgewiesen, für die Angaben vorliegen.

³) Die Anzahl der aktiv Versicherten wurde in BAV 2019 für 2017 gegenüber dem Bericht BAV 2017 (Riedmann und Heien 2018a) nach unten korrigiert. Bei der Überprüfung der Daten zur BAV 2019 waren bei zwei PK im Vergleich zu den vorherigen Meldungen bis 2017 deutliche Rückgänge bei der Zahl aktiver Anwärter zu verzeichnen. Rücksprachen mit den Trägern haben ergeben, dass dies in einem Fall auf die frühere versehentliche Einbeziehung von reinen Rückdeckungsverträgen und im zweiten Fall auf die versehentliche Mehrfachzählung von Personen mit mehreren verschiedenen PK-Produkten des Anbieters zurückzuführen ist. Die Werte für beide PK wurden auf Basis von Schätzungen rückwirkend bis 2016 korrigiert. Für die Jahre 2016 und 2017 wurde zusätzlich eine versehentliche Doppelzählung eines zwischenzeitlich fusionierten Versicherers korrigiert.

Tabelle 2.4 Anwartschaften und Versicherte von Pensionskassen – insgesamt und aktive
- Dezember 2019, Dezember 2020 und Dezember 2021 (in Tsd. und in %)¹⁾

		Dez 19			Dez 20			Dez 21		
		Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.
Anwartschaften insges. ²⁾	in % d. Vers.	132	130	131	128	130	128	128	130	128
Aktive Anwartschaften ²⁾	in % d. akt. Vers.	116	109	114	118	110	115	117	110	114
Versicherte insges. ³⁾	Tsd.	4.715	2.643	7.358	4.665	2.453	7.118	4.801	2.450	7.250
	2017 = 100	110	103	107	109	96	104	112	96	106
Aktiv Versicherte ³⁾	Tsd.	3.009	1.617	4.625	2.870	1.464	4.334	2.836	1.415	4.251
	2017 = 100	99	99	99	94	90	93	93	87	91
Latent Versicherte ³⁾	Tsd.	1.706	1.026	2.733	1.795	989	2.784	1.965	1.035	2.999
	2017 = 100	136	110	125	143	106	127	157	111	137
	in % aller Vers.	36	39	37	38	40	39	41	42	41

¹⁾ Gemessen an der Zahl der Anwärter (aktiv und latent Versicherte) haben sich 68,2% der Pensionskassen an BAV 2019 und 50,3% an BAV 2021 beteiligt (Referenzzeitpunkte: Dezember 2019 bis Dezember 2021), zusätzlich konnten für weitere zwei Pensionskassen, die 25% der Anwärter abdecken, die Angaben zur Gesamtzahl der Anwärter sowie der aktiven Anwärter aus veröffentlichten Geschäftsberichten entnommen werden. Die vorliegenden, gesicherten Angaben wurden, differenziert nach „alten“ und „neuen“ Pensionskassen, proportional auf die von der BaFin ausgewiesene Zahl der Anwärter hochgerechnet.

²⁾ Angaben zur absoluten Zahl der Anwartschaften sind aufgrund fehlender Angaben mehrerer großer Pensionskassen nicht möglich. Ersatzweise wird daher die Relation zwischen der Zahl der (aktiven) Anwartschaften und der (aktiv) Versicherten auf Basis der Pensionskassen ausgewiesen, für die Angaben vorliegen.

³⁾ Ab 2020 wird eine modifizierte Schätzmethode angewendet. Für Pensionskassen, die in der vorletzten Befragungswelle (hier: BAV 2017) zuletzt teilgenommen hatten, werden die Ergebnisse ab 2020 auf Basis dieser letzten Teilnahme fortgeschrieben, während für diese bislang die Angaben der aktuellen Teilnehmer hochgerechnet wurden. Die Schätzung für Träger, die zum zweiten Mal in Folge nicht mehr teilnehmen, orientiert sich damit nun stärker am spezifischen Profil der jeweiligen Träger.

2.2 Staatliche Förderung und Höhe der Beiträge

2.2.1 Inanspruchnahme der staatlichen Förderung

Von den 4,251 Mio. Arbeitnehmern, die im Dezember 2021 Anwartschaften bei einer Pensionskasse erworben haben, haben 41% von der Möglichkeit einer Entgeltumwandlung Gebrauch gemacht (Tabelle 2.2). Der Anteil liegt bei Frauen mit 47% merklich höher als bei Männern mit 38%.

Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und nach § 40b EStG

Die maßgebliche Fördergrundlage der umgewandelten Entgeltbeträge ist § 3 Nr. 63 EStG, die grundsätzlich für Neuzugänge ab Januar 2002 an die Stelle der früheren Förderung nach § 40b EStG getreten ist. 39% der aktiv Versicherten (Tabelle 2.2) bzw. 95% der aktiv Versicherten mit Entgeltumwandlung wurden Ende 2021 nach dieser Neuregelung gefördert. Der Förderweg nach §40b EStG, der für Neuzugänge am 31. Dezember 2004 ausgelaufen ist, hat mit einem Anteil von nunmehr 1% an allen aktiv Versicherten bzw. 3% an den aktiv Versicherten mit Entgeltumwandlung nur noch marginale Bedeutung. Diese Entwicklung ist auch eine Folge davon, dass seit 2002 (Einführung des Anspruchs auf Entgeltumwandlung) vor einer Inanspruchnahme der Regelungen nach § 40b EStG zunächst die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG ausgeschöpft werden musste. Eine kombinierte Förderung sowohl nach § 3 Nr. 63 EStG als auch nach § 40b EStG gibt es nur in einigen wenigen Fällen. Gegenüber 2017 (Tabelle 2.1) ist diese Situation weitgehend unverändert.

Insgesamt wurden im Dezember 2021 somit 98% der über Entgeltumwandlungen bedienten aktiven Anwartschaften bei Pensionskassen entweder nach § 40b EStG oder nach §3 Nr. 63 EStG gefördert.

Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG

Die Riester-Förderung spielt im Zusammenhang mit Pensionskassen nur eine geringe Rolle. Im Dezember 2021 haben nur 2% der bei Pensionskassen aktiv Versicherten von diesem Förderweg Gebrauch gemacht (Tabelle 2.2). Die Riester-Förderung wurde dabei seltener von Frauen (1%) als von Männern (2%) in Anspruch genommen. Gegenüber 2017 (Männer: 3%, Frauen: 2%; Tabelle 2.1) hat dieser Anteil bei Männern wie Frauen um je 1 Prozentpunkt abgenommen.

2.2.2 Höhe der Beiträge

Um eine zu große Belastung der teilnehmenden Pensionskassen durch die Befragung zu vermeiden, wird seit der BAV 2011 die Höhe der Beiträge nur noch für die aktiv Versicherten insgesamt sowie für die Teilgruppe der Versicherten mit einer Entgeltumwandlung erhoben. Allerdings haben auch in der seit BAV 2011 vereinfachten Abfrage nicht alle teilnehmenden Pensionskassen die Frage nach der Höhe der Beiträge beantwortet und zudem haben unterschiedliche Teilmengen teilgenommen. Da diese sich zwischen den Trägern z. T. recht deutlich unterscheiden, führt dies zu nur bedingt interpretierbaren Veränderungen im Zeitverlauf. Darüber hinaus haben einige Einrichtungen nur Daten für Männer und Frauen insgesamt ausgewiesen, d. h. nicht nach dem Geschlecht differenziert. Daher sind die Summenangaben („Personen“) nur begrenzt mit den nach Männern und Frauen differenzierten Angaben kompatibel. Die im Folgenden ausgewiesenen Beiträge können somit nur als Annäherung an die tatsächlichen Werte interpretiert werden.

Beiträge insgesamt

Die Beiträge insgesamt setzen sich aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen zusammen. Die Bandbreite der Finanzierung reicht von einer reinen Arbeitgeberfinanzierung über unterschiedlichste Formen einer Mischfinanzierung bis zu reinen Arbeitnehmerbeiträgen. Durchschnittlich haben sich die monatlichen Beiträge zu Pensionskassen im Dezember 2021 auf 98 € belaufen (Tabelle 2.6). Frauen liegen mit 74 € unter, Männer mit 117 € über diesem Durchschnitt. Im Gesamtdurchschnitt liegen diese Beiträge um 3 € höher als noch 2017 (95 €; Tabelle 2.5).¹⁶ Allerdings sind die Beitragshöhen nur sehr bedingt im Zeitverlauf vergleichbar, da die Berechnungen lediglich auf den Teilnehmern an der jeweiligen Welle beruhen und der Pool der Teilnehmer von Befragungswelle zu Befragungswelle teilweise wechselt. Unter den 29 Pensionskassen, die sowohl an BAV 2019 als auch an BAV 2021 teilgenommen und Angaben zur Höhe der Beiträge gemacht haben, verzeichneten 16 steigende Beiträge von Ende 2019 auf Ende 2020, bei zwei Pensionskassen blieben die Beiträge stabil und bei 11 Trägern sind die Beiträge gesunken. Mit Ausnahme eines Trägers mit stark rückläufigen Beiträgen fielen die Beitragsentwicklungen jeweils sehr moderat aus.

Beiträge bei Entgeltumwandlung

Rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge gibt es bei einer Entgeltumwandlung nicht. Die Beiträge an eine Pensionskasse bei Entgeltumwandlung setzen sich dementsprechend aus einem breiten Spektrum von durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam finanzierten und rein arbeitnehmerfinanzierten Beiträgen zusammen.

Die durchschnittlichen Beiträge bei Entgeltumwandlung haben sich im Dezember 2021 – für die Förderwege nach § 3 Nr. 63 EStG und § 40b EStG zusammen – auf 117 € belaufen. Wie bei den Beiträgen aller Versicherten sind auch hier die Altersvorsorgebeiträge der Männer mit 126 € deutlich höher als die der Frauen mit 101 €. Die Beiträge bei Entgeltumwandlung sind somit im Durchschnitt etwas höher als die für alle aktiv Versicherten abgeführten Beiträge. Dies zeigt, dass die rein arbeitgeberfinanzierten Beiträge an Pensionskassen, die in den Beiträgen bei Entgeltumwandlung nicht enthalten sind, im Durchschnitt niedriger liegen.

¹⁶ Da für Nichtteilnehmer an der aktuellen BAV 2021 keine Schätzungen zur durchschnittlichen Höhe der Beiträge vorgenommen werden, sind die Zahlen für 2020 und 2021 aufgrund der vergleichsweise geringen Rücklaufquote jedoch mit Vorsicht zu interpretieren

Tabelle 2.5 Höhe der Beiträge zu Pensionskassen der Privatwirtschaft, AG- und AN-Beiträge insgesamt
- Dezember 2001, Dezember 2017 und Dezember 2018 (in €/Monat)¹⁾

	Männer	Dez 01 Frauen	Pers.	Männer	Dez 17 Frauen	Pers.	Männer	Dez 18 Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte insgesamt	● ²⁾	● ²⁾	● ²⁾	(107)	(77)	95	(117)	(78)	91
darunter mit Entgeltumwandlung:	● ²⁾	● ²⁾	● ²⁾	(111)	(99)	107	(113)	(99)	107

¹⁾ Die Höhe der Beiträge ist im Zeitverlauf nur sehr bedingt vergleichbar, da sie in den einzelnen Jahren auf Angaben unterschiedlicher Kassen beruht. Einige Kassen haben zudem nur Angaben zu Männern und Frauen insgesamt gemacht. Daher weichen die Angaben zu „Personen“ vom Durchschnitt der Männer und Frauen ab. Aus diesem Grund sind die Angaben zu Männern und Frauen in Klammern gesetzt.

²⁾ Nicht erhoben.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2021

Kantar Public

Tabelle 2.6 Höhe der Beiträge zu Pensionskassen der Privatwirtschaft, AG- und AN-Beiträge insgesamt
- Dezember 2019, Dezember 2020 und Dezember 2021 (in €/Monat)¹⁾

	Männer	Dez 19 Frauen	Pers.	Männer	Dez 20 Frauen	Pers.	Männer	Dez 21 Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte insgesamt	(119)	(77)	90	(116)	(72)	96	(117)	(74)	98
darunter mit Entgeltumwandlung:	(114)	(100)	109	(126)	(101)	116	(126)	(101)	117

Die Höhe der Beiträge ist im Zeitverlauf nur sehr bedingt vergleichbar, da sie in den einzelnen Jahren auf Angaben unterschiedlicher Kassen beruht. Einige Kassen haben zudem für die Höhe der Beiträge insgesamt nur Angaben zu Männern und Frauen insgesamt gemacht. Daher weichen die Angaben zu „Personen“ vom Durchschnitt der Männer und Frauen ab. Aus diesem Grund sind die Angaben zu Männern und Frauen in Klammern gesetzt.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2021

Kantar Public

3. Pensionsfonds

Seit Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes am 1. Januar 2002 stehen Pensionsfonds als BAV-Durchführungsweg zur Verfügung. Bis März 2004 hatte die BaFin 23 Pensionsfonds die Zulassung erteilt, bis zum Jahresende 2020 ist diese Zahl auf 34 gestiegen.¹⁷ Sieben Fonds hatten allerdings am Jahresende 2020 laut BaFin-Statistik keine eigenen aktiv Versicherten.

Wie bei den Pensionskassen wurden alle am Markt aktiven Fonds in die Untersuchung einbezogen, die mehr als 1.000 eigene Versicherte bzw. Anwärter auf eine künftige Leistung haben. Auf diese 18 Fonds entfielen 99,7% aller Versicherten bei Pensionsfonds. An der Untersuchung beteiligt haben sich 12 Fonds oder 66,7% der befragten Pensionsfonds, auf die wiederum 73,8% der Versicherten entfielen, für alle weiteren Träger und Versicherten wurden die Angaben geschätzt bzw. im Rahmen der Hochrechnung bestimmt.¹⁸

3.1 Aktiv Versicherte, Mehrfachanwartschaften und latent Versicherte

3.1.1 Aktiv Versicherte

Im Dezember 2021 haben 582.000 Beschäftigte über Pensionsfonds aktiv eine Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung erworben (Tabelle 3.2). Gegenüber Dezember 2019 (526.000) bedeutet dies eine Steigerung um 56.000 oder 11%. Wenn auch auf recht geringem Niveau in absoluten Zahlen, zeigt sich somit bei den Pensionsfonds im Referenzzeitraum eine deutlich stärkere Dynamik als bei allen anderen Durchführungswegen (vgl. auch Tabelle Z-1 und Tabelle 7.1).

Ende 2021 waren fast drei Viertel (74%) der bei Pensionsfonds abgesicherten Beschäftigten Männer, lediglich 26% sind Frauen, gegenüber z.B. einem Anteil von Frauen von 33% bei Pensionskassen (Tabelle 2.2).

3.1.2 Mehrfachanwartschaften

Wie Pensionskassen wurden im Rahmen der BAV 2021 auch die Pensionsfonds nicht nur nach Versicherten, sondern auch nach der Zahl aller sowie der aktiv mit Beiträgen bedienten Anwartschaften befragt. Alle teilnehmenden Pensionsfonds haben diese Fragen beantwortet, sodass für sie auch Angaben zur absoluten Zahl der Anwartschaften vorliegen und damit auch Informationen zur durchschnittlichen Zahl der Anwartschaften bei den jeweiligen Pensionsfonds.

Danach verfügten im Dezember 2021 die 582.000 aktiv Versicherten über 636.000, d.h. durchschnittlich 1,09 aktive Anwartschaften (Tabelle 3.4). Dieser Wert liegt knapp über dem Wert für Dezember 2019 (1,08). Von den aktiven Anwartschaften entfielen 471.000 auf Männer und 164.000 auf Frauen, sie verteilen sich wiederum auf 431.000 aktiv versicherte Männer und 150.000 aktiv versicherte Frauen. Damit haben Männer wie Frauen durchschnittlich 1,09 Anwartschaften.

¹⁷ Vgl. BaFin 2021 (Tabelle 760).

¹⁸ Zur Grundgesamtheit sowie der Brutto- und Nettostichprobe der Befragung von Pensionsfonds vgl. den Methodenbericht zur BAV 2021 (Riedmann und Heien 2023).

Tabelle 3.1 Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionsfonds nach Förderwegen
- Dezember 2002, Dezember 2017 und Dezember 2018 (in Tsd. und in %)^{1), 2)}

	Dez 02			Dez 17			Dez 18		
	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte (Tsd.)	40	17	57	340	122	462	357	127	484
2002= 100	100	100	100	850	718	811	893	747	849
2017= 100				100	100	100	105	104	105
darunter mit (%): ³⁾									
Entgeltumwandlung⁴⁾	85	94	88	46	54	49	44	51	46
– mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG ^{4), 5)}	85	93	87	46	53	48	44	50	45
Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG⁶⁾	11	4	9	1	1	1	1	1	1

¹⁾ Da die Pensionsfonds ihre Geschäftstätigkeit frühestens zum 1. Januar 2002 aufgenommen haben, können für 2001 keine Daten vorgelegt werden.

²⁾ Gemessen an der Zahl der Anwärter (aktiv und latent Versicherte) haben sich 55,3% der Pensionsfonds an BAV 2003, 95,0% an BAV 2017 und 88,8% an BAV 2019 beteiligt. Die Angaben der Nicht-Teilnehmer an der BAV 2003 wurden proportional auf die von der BaFin ausgewiesene Zahl der Anwärter hochgerechnet. Nur zwei Pensionsfonds haben nicht an der BAV 2017 bzw. an der BAV 2019 teilgenommen. Deren Werte wurden auf Basis der in der Vorwelle von diesen Trägern gemeldeten Werte geschätzt.

³⁾ Jeweils (alle folgenden Werte) in % aller aktiv Versicherten.

⁴⁾ Der Anteil für 2017 und 2018 wurde gegenüber dem Bericht BAV 2017 (Riedmann und Heien 2018a) und dem Bericht BAV 2019 (Riedmann et al. 2021a) nach unten korrigiert, da ein Träger in den Vorjahren irrtümlicherweise zu hohe Zahlen gemeldet hat.

⁵⁾ Beiträge steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG bis maximal 4% (ab 2018 maximal 8%), sozialversicherungsfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SVEV bis maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze (alte Länder) der allgemeinen Rentenversicherung.

⁶⁾ Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2021

Kantar Public

Tabelle 3.2 Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionsfonds nach Förderwegen
- Dezember 2019, Dezember 2020 und Dezember 2021 (in Tsd. und in %)¹)

	Dez 19			Dez 20 ⁵⁾			Dez 21		
	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte (Tsd.)	389	137	526	417	145	562	431	150	582
2002= 100	973	806	923	1.043	853	986	1.078	882	1.021
2017= 100	114	112	114	123	119	122	127	123	126
darunter mit (%): ²⁾									
Entgeltumwandlung ³⁾	44	50	45	43	50	45	45	52	47
- mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG ^{3), 4)}	43	49	45	43	49	44	44	50	45
Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG ⁵⁾	1	1	1	1	1	1	1	1	1

¹⁾ Gemessen an der Zahl der Anwärter (aktiv und latent Versicherte) haben sich 88,8% der Pensionsfonds an BAV 2019 und 73,8% an BAV 2021 beteiligt. Nur zwei Pensionsfonds haben nicht an der BAV 2019 teilgenommen. Deren Werte wurden auf Basis der in der Vorwelle von diesen Trägern gemeldeten Werte geschätzt. Die Angaben der insgesamt sechs Nicht-Teilnehmer an der BAV 2021 wurden entweder auf Basis der in der Vorwelle von diesen Trägern gemeldeten Werte geschätzt (zwei Träger) oder proportional auf die von der BaFin ausgewiesene Zahl der Anwärter hochgerechnet (vier Träger).

²⁾ Jeweils (alle folgenden Werte) in % aller aktiv Versicherten.

³⁾ Der Anteil für 2019 wurde gegenüber dem Bericht BAV 2019 (Riedmann et al. 2021a) nach unten korrigiert, da ein Träger in den Vorjahren irrtümlicherweise zu hohe Zahlen gemeldet hat.

⁴⁾ Beiträge steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG seit 2018 bis maximal 8%, sozialversicherungsfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV bis maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze (alte Länder) der allgemeinen Rentenversicherung.

⁵⁾ Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2021

Kantar Public

Tabelle 3.3 Anwartschaften und Versicherte von Pensionsfonds – insgesamt und aktiv
- Dezember 2001, Dezember 2017 und Dezember 2018 (in Tsd. und in %)^{1), 2)}

		Männer	Dez 01 Frauen	Pers.	Männer	Dez 17 Frauen	Pers.	Männer	Dez 18 Frauen	Pers.
Anwartschaften insges.	in % d. Vers.	● ³⁾	●	●	114	113	113	113	114	113
Aktive Anwartschaften	in % d. akt. Vers.	●	●	●	108	107	108	106	107	106
Anwartschaften insges.	Tsd.	●	●	●	499	200	699	524	210	733
	2017 = 100	●	●	●	100	100	100	105	105	105
Aktive Anwartschaften	Tsd.	●	●	●	366	131	497	379	136	515
	2017 = 100	●	●	●	100	100	100	104	104	104
Versicherte insges.	Tsd.	●	●	●	439	177	616	463	185	648
	2017 = 100	●	●	●	100	100	100	105	105	105
Aktiv Versicherte	Tsd.	●	●	●	340	122	462	357	127	484
	2017 = 100	●	●	●	100	100	100	105	104	105
Latent Versicherte	Tsd.	●	●	●	99	54	154	106	58	164
	2017 = 100	●	●	●	100	100	100	107	107	106
	in % aller Vers.	●	●	●	23	31	25	23	31	25

¹⁾ Abweichungen von den Summen sind rundungsbedingt.

²⁾ Gemessen an der Zahl der Anwärter (aktiv und latent Versicherte) haben sich 95,0% an BAV 2017 und 88,8% an BAV 2019 beteiligt. Die Angaben der Nicht-Teilnehmer an der BAV 2003 wurden proportional auf die von der BaFin ausgewiesene Zahl der Anwärter hochgerechnet. Nur zwei Pensionsfonds haben nicht an der BAV 2017 bzw. an der BAV 2019 teilgenommen. Deren Werte wurden auf Basis der in der Vorwelle von diesen Trägern gemeldeten Werte geschätzt.

³⁾ Da die Pensionsfonds ihre Geschäftstätigkeit frühestens zum 1. Januar 2002 aufgenommen haben, können für 2001 keine Daten vorgelegt werden.

Tabelle 3.4 Anwartschaften und Versicherte von Pensionsfonds – insgesamt und aktive
- Dezember 2019, Dezember 2020 und Dezember 2021 (in Tsd. und in %) ^{1),2)}

		Dez 19			Dez 20			Dez 21		
		Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.
Anwartschaften insges.	in % d. Vers.	112	113	112	113	113	113	112	112	112
Aktive Anwartschaften	in % d. akt. Vers.	108	109	108	107	109	108	109	109	109
Anwartschaften insges.	Tsd.	564	225	789	620	245	864	637	251	888
	2017 = 100	113	113	113	124	123	124	128	126	127
Aktive Anwartschaften	Tsd.	419	149	568	447	158	605	471	164	636
	2017 = 100	114	114	114	122	121	122	129	125	128
Versicherte insges.	Tsd.	502	200	702	547	216	762	571	224	795
	2017 = 100	114	113	114	125	122	124	130	127	129
Aktiv Versicherte	Tsd.	389	137	526	417	145	562	431	150	582
	2017 = 100	114	112	114	123	119	122	127	123	126
Latent Versicherte	Tsd.	113	63	176	130	71	200	140	74	213
	2017 = 100	114	117	114	131	131	130	141	137	138
	in % aller Vers.	23	32	25	24	33	26	25	33	27

¹⁾ Abweichungen von den Summen sind rundungsbedingt.

²⁾ Gemessen an der Zahl der Anwärter (aktiv und latent Versicherte) haben sich 88,8% der Pensionsfonds an BAV 2019 und 73,8% an BAV 2021 beteiligt. Nur zwei Pensionsfonds haben nicht an der BAV 2021, wohl aber an BAV 2019 teilgenommen. Deren Werte wurden auf Basis der in der Vorwelle von diesen Trägern gemeldeten Werte geschätzt. Die Angaben der wiederholten Nicht-Teilnehmer an der BAV 2021 (vier Träger) wurden proportional auf die von der BaFin ausgewiesene Zahl der Anwärter hochgerechnet.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2021

Kantar Public

3.1.3 Latent Versicherte

Bedingt unter anderem durch die kürzere Laufzeit der BAV-Verträge mit den erst 2002 oder später in den Markt eingetretenen Pensionsfonds liegt der Anteil der latent Versicherten, für die im Dezember 2021 keine Beiträge gezahlt wurden, mit 27% (Tabelle 3.4, letzte Zeile) deutlich niedriger als bei Pensionskassen (41%, Tabelle 2.4). Wie bei den Pensionskassen ist auch bei Pensionsfonds der Anteil der latent Versicherten an allen Versicherten bei Frauen (33%) größer als bei Männern (25%).

3.2 Staatliche Förderung und die Höhe der Beiträge

3.2.1 Inanspruchnahme der staatlichen Förderung

Für einen großen Teil der aktiv Versicherten beruhen die Anwartschaften bei Pensionsfonds auf einer Entgeltumwandlung. Im Dezember 2021 betraf dies 47% der Versicherten (Tabelle 3.2). Dabei lagen Männer (45%) und Frauen (52%) sieben Prozentpunkte auseinander. Der Anteil der Versicherten mit Entgeltumwandlung insgesamt ist gegenüber 2019 (45%; Männer: 44%; Frauen: 50%) leicht gestiegen.

Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG

Die Förderung bei Entgeltumwandlung im Rahmen von Beiträgen zu Pensionsfonds erfolgt fast vollständig über § 3 Nr. 63 EStG. Der Anteil der auf diesem Weg geförderten aktiv Versicherten liegt bei 45% und ist somit mit dem Gesamtanteil der bei Pensionsfonds versicherten Personen mit Entgeltumwandlung (47%) fast identisch. Eine ggf. alternative oder zusätzliche ergänzende Förderung nach § 40b EStG ist im Rahmen von Pensionsfonds nicht möglich.

Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG

Wie bei den Pensionskassen ist die Zahl der Arbeitnehmer mit Riester-Förderung niedrig. Lediglich 1% der männlichen wie der weiblichen aktiv Versicherten machen 2021 davon Gebrauch (Tabelle 3.2).

3.2.2 Höhe der Beiträge

Im Rahmen der BAV 2021 wurde die Höhe der Beiträge für die aktiv Versicherten bei Pensionsfonds insgesamt sowie für die Teilgruppe der aktiv Versicherten mit einer Entgeltumwandlung erhoben. Gefragt wurde – wie bei Pensionskassen – nach der Summe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (Tabelle 3.5 und Tabelle 3.6).

Beiträge insgesamt

Die folgenden Angaben zur Höhe der Beiträge zu Pensionsfonds stehen unter den gleichen Einschränkungen wie die zur Höhe der Beiträge zu Pensionskassen (vgl. Abschnitt 2.2.2). Die dort genannten Gründe für die eingeschränkte Aussagekraft der Veränderungen der durchschnittlichen Beiträge im Zeitvergleich – die Beteiligung unterschiedlicher Pensionskassen an den bisherigen Befragungen sowie die z. T. fehlende Differenzierung der Angaben nach Männern und Frauen – gelten auch für Pensionsfonds. Allerdings dürften die Angaben in BAV 2021 für die Jahre 2021 und 2022, insbesondere für die Gruppe aller aktiv Versicherten, nahe an dem tatsächlichen Wert liegen. Denn erstens haben sich sehr viel mehr der einbezogenen Pensionsfonds an der Erhebung beteiligt und zweitens haben bis auf zwei Träger alle teilnehmenden Einrichtungen zumindest eine Angabe zur Höhe der Beiträge für Männer und Frauen insgesamt gemacht, mit nur einer Ausnahme wurden die Beiträge auch nach Geschlecht differenziert.

Tabelle 3.5 Höhe der Beiträge zu Pensionsfonds nach Art der staatlichen Förderung, AG- und AN-Beiträge insgesamt
- Dezember 2001, Dezember 2017 und Dezember 2018 (in €/Monat)¹⁾

	Männer	Dez 01 Frauen	Pers.	Männer	Dez 17 Frauen	Pers.	Männer	Dez 18 Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte insgesamt ²⁾	● ⁴⁾	●	●	(84)	(84)	103	(83)	(83)	105
darunter mit Entgeltumwandlung: ³⁾	●	●	●	(97)	(90)	95	(98)	(92)	96

¹⁾ Die Höhe der Beiträge ist im Zeitverlauf nur bedingt vergleichbar, da sie für manche Fonds nur auf Schätzungen auf Basis früherer Angaben beruht. Einige Fonds haben zudem nur Angaben zu Männern und Frauen insgesamt gemacht. Daher weichen die Angaben zu „Personen“ vom Durchschnitt der Männer und Frauen ab. Aus diesem Grund sind die Angaben zu Männern und Frauen in Klammern gesetzt.

²⁾ Originäre Arbeitgeberbeiträge, Beiträge aus Entgeltumwandlungen sowie Arbeitnehmerbeiträge aus Nettobezügen.

³⁾ Die Beträge wurden gegenüber dem Bericht BAV 2017 (Riedmann und Heien 2018a) und dem Bericht BAV 2019 (Riedmann et al. 2021a) nach oben korrigiert, da ein Träger in den Vorjahren irrtümlicherweise zu niedrige Zahlen gemeldet hat.

⁴⁾ Da die Pensionsfonds ihre Geschäftstätigkeit frühestens zum 1. Januar 2002 aufgenommen haben, können für 2001 keine Daten vorgelegt werden.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2021

Kantar Public

Tabelle 3.6 Höhe der Beiträge zu Pensionsfonds nach Art der staatlichen Förderung, AG- und AN-Beiträge insgesamt
- Dezember 2019, Dezember 2020 und Dezember 2021 (in €/Monat)¹⁾

	Männer	Dez 19 Frauen	Pers.	Männer	Dez 20 Frauen	Pers.	Männer	Dez 21 Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte insgesamt ²⁾	(83)	(83)	108	(84)	(83)	111	(86)	(85)	112
darunter mit Entgeltumwandlung: ³⁾	(98)	(92)	101	(99)	(93)	101	(99)	(94)	105

¹⁾ Die Höhe der Beiträge ist im Zeitverlauf nur bedingt vergleichbar, da sie für manche Fonds nur auf Schätzungen auf Basis früherer Angaben beruht. Einige Fonds haben zudem nur Angaben zu Männern und Frauen insgesamt gemacht. Daher weichen die Angaben zu „Personen“ vom Durchschnitt der Männer und Frauen ab. Aus diesem Grund sind die Angaben zu Männern und Frauen in Klammern gesetzt.

²⁾ Originäre Arbeitgeberbeiträge, Beiträge aus Entgeltumwandlungen sowie Arbeitnehmerbeiträge aus Nettobezügen.

³⁾ Die Beträge wurden gegenüber dem Bericht BAV 2019 (Riedmann et al. 2021a) nach oben korrigiert, da ein Träger in den Vorjahren irrtümlicherweise zu niedrige Zahlen gemeldet hat.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2021

Kantar Public

Die durchschnittlichen Beiträge insgesamt, d. h. bei Berücksichtigung aller aktiv Versicherten, haben sich im Dezember 2021 auf 112 € pro Monat belaufen (Tabelle 3.6). Damit liegen sie um 4 € oder 3,7% höher als der in BAV 2019 für Dezember 2019 ermittelte Beitrag von 108 €. Sie sind damit zugleich höher als die entsprechenden Beiträge zu Pensionskassen von 98 € (Tabelle 2.6).

Beiträge bei Entgeltumwandlung

Die durchschnittlichen monatlichen Beiträge bei Entgeltumwandlung liegen – Männer und Frauen zusammengefasst – mit 105 € niedriger als für die aktiv Versicherten insgesamt (112 €). Die durchschnittlichen Beiträge für Männer (86 €) liegen nur 1 € über den Beiträgen der Frauen (85 €), bei Entgeltumwandlung sind die Beiträge der Männer (99 €) um 5 € höher als die der Frauen (94 €).

4. Zusatzversorgungsträger im öffentlichen und kirchlichen Dienst

Bezüglich der Zusatzversorgungskassen im öffentlichen Dienst ist zu unterscheiden zwischen eigenständigen, verbandsunabhängigen Einrichtungen wie der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), den in der „Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung“ (AKA) zusammengeschlossenen Versorgungsträgern und Pensionskassen im öffentlichen Bereich.¹⁹

Die insgesamt 34 Träger wurden alle in die Befragung einbezogen. An der Befragung von BAV 2021 beteiligt haben sich letztlich 24 der Einrichtungen, also 70,6%. Auf diese Teilnehmer entfallen allerdings 95,9% der Versicherten. Für alle weiteren Träger und Versicherten wurden die Angaben geschätzt.²⁰

Pflichtversorgung und freiwillige Zusatzversicherung

Mit Inkrafttreten der Altersvorsorge-Tarifverträge für Kommunen einerseits sowie für Bund und Länder andererseits zum 1. Januar 2002²¹ wurde das frühere Gesamtversorgungssystem für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst grundlegend reformiert und durch ein Punktemodell ersetzt. Die öffentliche Zusatzversorgung ist aufgrund dieser Tarifverträge in vielen Bereichen faktisch eine Pflichtversicherung, in die alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – auch geringfügig Beschäftigte – einbezogen sind.

Darüber hinaus besteht, wie für die Beschäftigten der Privatwirtschaft, für öffentlich Bedienstete seit dem Jahr 2002 die Möglichkeit einer ergänzenden freiwilligen Zusatzversicherung im Wege einer gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerlich geförderten Entgeltumwandlung.²² Alternativ können die Beschäftigten mit Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes – auch dies korrespondierend zur Privatwirtschaft – für die freiwillige Zusatzversicherung eine Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG erhalten. Grundsätzlich sind im Rahmen der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes die Eigenanteile der Arbeitnehmer, sofern solche in einem kapitalgedeckten System geleistet werden, nach §§ 10a, 82 ff. EStG förderfähig.

4.1 Aktiv Versicherte

Aktiv Versicherte insgesamt

In Tabelle 4.2 ist für die Jahre 2019 bis 2021 die Zahl der bei den öffentlichen Zusatzversorgungsträgern aktiv versicherten Arbeitnehmer nach Trägergruppen ausgewiesen. Demnach haben im Dezember 2021 insgesamt 6,058 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte eine Anwartschaft auf eine öffentliche Zusatzversorgung erworben. Diese Zahl ist gegenüber Dezember 2019 (5,764 Mio.) um 294.000 oder 5,1% gestiegen. Zwischen den einzelnen Trägergruppen zeigen sich seit 2019 unterschiedliche Entwicklungen. So ist die Zahl der bei verbandsunabhängigen Trägern aktiv Versicherten zwischen Dezember 2019 und Dezember 2021 von 2,060 Mio. auf 2,171 Mio., d. h. um 5,4%, gestiegen. Deutliche Zuwächse seit Dezember 2019 sind auch bei den kommunalen Zusatzversorgungsträgern

¹⁹ Zur Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst vgl. z.B. Hügelschäffer 2011.

²⁰ Zur Grundgesamtheit sowie der Brutto- und Nettostichprobe der Befragung von Zusatzversorgungskassen im öffentlichen Dienst bei BAV 2021 vgl. Riedmann und Heien 2022.

²¹ Tarifvertrag Altersversorgung (ATV für Bund und Länder) sowie Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten im öffentlichen Dienst (Altersvorsorge-TV-Kommunal).

²² Hierfür werden von den Trägern verschiedene Vorsorgeprodukte angeboten. Auf Bundes- und Landesebene firmieren diese unter „VBL extra“ bzw. „VBL dynamik“ und auf kommunaler bzw. kirchlicher Ebene z. B. unter „PlusRente“, „PlusPunktRente“, „Freiwillige Versicherung“, „Zusatzrente“, „ZusatzrentePLUS“ oder „ExtraRente“.

(+ 5,6%, von 2,557 Mio. auf 2,696 Mio.) zu verzeichnen, während es bei den kirchlichen Trägern, wo die Zahl der aktiv Versicherten von 1,112 Mio. auf 1,153 Mio. stieg, 3,7% waren.

Bei den öffentlichen Zusatzversorgungsträgern sind keineswegs nur Beschäftigte des unmittelbaren öffentlichen Dienstes versichert. Dies wird deutlich, wenn man die Zahl der von den öffentlichen Zusatzversorgungsträgern gemeldeten aktiv Versicherten mit der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Beschäftigtenstatistik des öffentlichen Dienstes vergleicht. So werden in der Beschäftigtenstatistik zum 30. Juni 2020 insgesamt 3,079 Mio. und zum 30. Juni 2021 3,189 Mio. Arbeiter und Angestellte ausgewiesen,²³ die Trägerbefragung ergibt zum Dezember 2020 insgesamt 5,959 Mio. Arbeitnehmer und zum Dezember 2021 insgesamt 6,058 Mio. Arbeitnehmer und damit beinahe doppelt so hohe Zahlen.²⁴

Aktiv versicherte Männer und Frauen

Vergleicht man die Anteile der bei Pensionskassen, Pensionsfonds und öffentlichen Zusatzversorgungsträgern versicherten Frauen, so ergeben sich nachhaltige Strukturunterschiede. Während im Dezember 2021 bei Pensionskassen nur 33% (Tabelle 2.2) und bei Pensionsfonds nur 26% (Tabelle 3.2) der aktiv Versicherten Frauen sind, sind es bei öffentlichen Versorgungsträgern 68% (Tabelle 4.2). Dieser größere Anteil von Frauen zeigt sich im öffentlichen Sektor bei allen Trägergruppen, allerdings mit Unterschieden. So sind 62% der Versicherten der verbandsunabhängigen Träger Frauen, bei kommunalen Trägern 68% und bei kirchlichen Trägern sogar 80%. Dieser hohe Anteil von Frauen im Bereich der öffentlichen Zusatzversorgung ist der Grund dafür, dass der Anteil der Frauen mit betrieblicher Altersversorgung insgesamt ähnlich hoch liegt wie der der Männer.

4.2 Höhe der Beiträge und staatliche Förderung

4.2.1 Höhe der Beiträge

Einige Versorgungsträger sind nicht in der Lage, Angaben zur Höhe der durchschnittlichen monatlichen Beiträge differenziert nach Männern und Frauen zu machen, da diese Einrichtungen einen pauschalen Umlagesatz in Prozent ihrer Lohn- und Gehaltssumme erhalten, also keine einzelfallbezogenen Beiträge. Aufgrund dieser Situation wurde im Rahmen der BAV 2021 (wie bereits bei den Vorgängeruntersuchungen) bei den Zusatzversorgungsträgern im öffentlichen Dienst nicht nach der durchschnittlichen Höhe der Beiträge, sondern nach dem durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelt aller Versicherten sowie dem trägerspezifischen Beitrags- bzw. Umlagesatz einschließlich möglicher Sanierungsgelder gefragt. Auf dieser Basis wurde die durchschnittliche Höhe der monatlichen Beiträge errechnet. Diese Angaben beziehen sich somit nur auf die Pflichtbeiträge, ggf. unter Einbeziehung von Arbeitnehmerbeiträgen.²⁵ Angaben zur Höhe von freiwilligen Beiträgen wurden dagegen nicht erhoben.

²³ Statistisches Bundesamt (2021 bzw. 2022): Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 6 – Personal des öffentlichen Dienstes 2020 bzw. 2021, S. 25.

²⁴ Errechnet auf Basis der Angaben in Tabelle 4.3. Nicht einbezogen in die Daten des Statistischen Bundesamtes zum unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienst sind u. a. die Deutsche Post, die Bahn AG sowie die Kirchen und Wohlfahrtsverbände. Ebenfalls nicht einbezogen sind privatrechtliche Betriebe mit mehrheitlicher öffentlicher Beteiligung, u. a. in Form einer GmbH ausgelagerter Regiebetriebe (Ver- und Entsorgungsbetriebe, Verkehrsbetriebe), ferner öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten.

²⁵ Ebenso wie in der Privatwirtschaft gibt es auch in der öffentlichen Zusatzversorgung unterschiedliche Finanzierungsmodelle, so dass die Arbeitnehmerbeiträge stark variieren.

Tabelle 4.1 Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von öffentlichen Zusatzversorgungsträgern nach Trägergruppen
- Dezember 2001, Dezember 2017 und Dezember 2018 (in Tsd. und in %)

	Dez 01			Dez 17			Dez 18		
	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.
Verbandsunabhängige Träger ^{1), 2)}	855	1.281	2.136	755	1.278	2.033	768	1.304	2.072
Kommunale AKA-Mitglieder ³⁾	736	1.318	2.054	789	1.646	2.436	806	1.686	2.492
Kirchliche AKA-Mitglieder ⁴⁾	155	648	803	207	859	1.066	212	876	1.088
Sonstige	40	72	112	-	-	-	-	-	-
Pensionskassen im öffentl. & kirchl. Sektor ⁵⁾	-	-	-	11	31	41	10	27	36
Insgesamt	1.786	3.319	5.105	1.763	3.814	5.577	1.795	3.893	5.688
2001 = 100	100	100	100	98,7	114,9	109,2	100,5	117,3	111,4
2017 = 100				100	100	100	101,8	102,1	102,0
Geringfügig Beschäftigte ⁶⁾	-	-	-	109 ⁷⁾	176 ⁷⁾	285 ⁷⁾	108	180	289

¹⁾ VBL, DRV Knappschaft Bahn See, ZVK Hamburg, Ruhelohnkasse Bremen, VBLU, Vddb, VddKO.

²⁾ Die Werte eines verbandsunabhängigen Trägers wurden rückwirkend für 2017 nach unten korrigiert, da die entsprechende Frage bei BAV 2017 nicht im intendierten Sinn interpretiert worden war. Die hier ausgewiesenen Zahlen weichen daher vom Bericht zu BAV 2017 (Riedmann und Heien 2018a) ab.

³⁾ Alle der AKA angeschlossenen kommunalen Zusatzversorgungseinrichtungen.

⁴⁾ Alle der AKA angeschlossenen kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen.

⁵⁾ 10 Pensionskassen wurden dem öffentlichen Sektor zugerechnet, davon 1 kirchliche PK, 3 PK von öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, 4 PK von Wohlfahrtsverbänden bzw. sozialen Einrichtungen und 2 PK von öffentlichen Verkehrsbetrieben.

⁶⁾ Geringfügig Beschäftigte: Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt. Die Berechnungen beruhen für Bund, Länder und Kommunen auf Angaben des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 6 Personal des öffentlichen Dienstes), für die kirchlichen Träger auf zusätzlichen Angaben von 4 der 5 kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen..

⁷⁾ Die ausgewiesene Zahl der geringfügig Beschäftigten hat sich gegenüber dem Bericht BAV 2017 (Riedmann und Heien 2018a) geringfügig geändert, da die damaligen Schätzungen durch die jetzt vorliegende offizielle Statistik von Destatis (siehe vorherige Fußnote 6) ersetzt wurde.

Tabelle 4.2 Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von öffentlichen und kirchlichen Zusatzversorgungsträgern nach Trägergruppen

- Dezember 2019, Dezember 2020 und Dezember 2021 (in Tsd. und in %)

	Dez 19 ⁶⁾			Dez 20			Dez 21		
	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.
Verbandsunabhängige Träger ¹⁾	771	1.289	2.060	804	1.339	2.143	818	1.353	2.171
Kommunale AKA-Mitglieder ²⁾	827	1.730	2.557	854	1.785	2.639	872	1.824	2.696
Kirchliche AKA-Mitglieder ³⁾	218	894	1.112	225	915	1.140	229	924	1.153
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Pensionskassen im öffentlichen Sektor ⁴⁾	10	25	35	12	25	37	13	26	39
Insgesamt	1.826	3.938	5.764	1.895	4.064	5.959	1.931	4.128	6.058
2001 = 100	102,2	118,7	112,9	106,1	122,4	116,7	108,1	124,4	118,7
2017 = 100	103,6	103,3	103,4	107,5	106,6	106,8	109,5	108,2	108,6
Geringfügig Beschäftigte ⁵⁾	108	185	293	103	178	281	108	187	295

¹⁾ VBL, DRV Knappschaft Bahn See, ZVK Hamburg, Ruhelohnkasse Bremen, VBLU, Vddb, VddKO.

²⁾ Alle der AKA angeschlossenen kommunalen Zusatzversorgungseinrichtungen.

³⁾ Alle der AKA angeschlossenen kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen.

⁴⁾ 10 Pensionskassen wurden dem öffentlichen Sektor zugerechnet, davon 1 kirchliche PK, 3 PK von öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, 4 PK von Wohlfahrtsverbänden bzw. sozialen Einrichtungen und 2 PK von öffentlichen Verkehrsbetrieben.

⁵⁾ Geringfügig Beschäftigte: Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt. Die Berechnungen beruhen für Bund, Länder und Kommunen auf Angaben des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 6 Personal des öffentlichen Dienstes), für die kirchlichen Träger auf zusätzlichen Angaben von 4 der 5 kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen.

⁶⁾ Die Zahlen für die verbandsunabhängigen Träger und dadurch auch die Gesamtzahl der aktiv Versicherten sind für das Jahr 2019 ggü. dem Bericht zur BAV 2019 (Riedmann et al. 2021a) korrigiert, da ein Träger die finalen Werte für 2019 zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht verfügbar hatte.

Im Jahresdurchschnitt 2021 beliefen sich die entsprechenden Beiträge pro Monat auf 237 €, die Beiträge der Männer liegen dabei mit 303 € deutlich über denen der Frauen mit 219 € (Tabelle 4.4). Gegenüber 2019 sind die Beiträge der Männer um 21 € gestiegen, bei Frauen um 17 € (Tabelle 4.4). Die niedrigeren Beiträge für Frauen – sie liegen bei 72% derjenigen der Männer – sind zum einen auf einen höheren Anteil von Teilzeitbeschäftigten zurückzuführen,²⁶ zum anderen arbeiten Frauen überproportional häufig in Tätigkeitsfeldern mit niedrigeren Entgeltgruppen.²⁷ Schließlich dürften sie – vor allem aufgrund familienbedingter Erwerbsunterbrechungen – über eine durchschnittlich geringere Zahl von auf das Gehalt anzurechnenden Berufsjahren verfügen.

Im Vergleich zu den Pensionskassen mit einem Gesamtdurchschnitt im Jahr 2021 von 86 € (Tabelle 2.6) und den Pensionsfonds mit 112 € (Tabelle 3.6) liegen die Beiträge im Bereich der öffentlichen Zusatzversorgung somit deutlich höher. Allerdings sind diese Beträge auch anders zu interpretieren, da sie häufig auch Umlagen und Sanierungsgelder enthalten.

4.2.2 Inanspruchnahme der staatlichen Förderung

Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG

Seit Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes (AVmG) und des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AvmEG) am 1. Januar 2002 können auch die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes die steuerliche Förderung gemäß § 3 Nr.63 EStG (zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung) in Anspruch nehmen. Hiervon haben im Dezember 2021 insgesamt 36,7% Gebrauch gemacht, wobei der Anteil bei Männern (31,5%) deutlich unter dem der Frauen lag (38,6%; Tabelle 4.6).

Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG

Pflicht- oder freiwillige Beiträge zu kapitalgedeckten öffentlichen Zusatzversicherungsvereinbarungen sind zudem grundsätzlich Riester-förderfähig. Dies betrifft insbesondere die kapitalgedeckten Pflichtversicherungen in den neuen Bundesländern sowie – deutschlandweit – z. B. der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb) und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VddKO) sowie darüber hinaus die kapitalgedeckten freiwilligen Zusatzversicherungen etwa im Rahmen der VBL oder der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen. Voraussetzung ist, dass die Arbeitnehmer auf die Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG und auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichten und stattdessen die Riester-Förderung in Anspruch nehmen.

Von dieser Möglichkeit haben 2021 insgesamt 2,6% der aktiv Versicherten bei öffentlichen Zusatzversorgungsträgern Gebrauch gemacht (Tabelle 4.6), das sind etwas weniger als in den Vorjahren (in 2019 z.B. 3,4%). Eine Differenzierung nach Männern und Frauen ist nicht möglich, da eine Reihe von Zusatzversorgungsträgern keine entsprechend gegliederten Angaben vorlegen konnte.

²⁶ Am 30. Juni 2021 waren 53,0% der im öffentlichen Dienst erwerbstätigen Frauen teilzeitbeschäftigt, dagegen nur 18,5% der Männer. Eigene Berechnungen auf Basis von: Statistisches Bundesamt (2022): Fachserie 14 Steuern und Finanzen, Reihe 6 Personal des öffentlichen Dienstes 2021, S. 25, 27.

²⁷ Am 30. Juni 2020 waren z.B. 10,9% der weiblichen und 19,2% der männlichen Beschäftigten im öffentlichen Dienst in den Entgeltgruppen E 13 aufwärts – dies entspricht dem höheren Dienst – tätig. Eigene Berechnungen auf Basis von Statistisches Bundesamt (2021): Fachserie 14 Steuern und Finanzen, Reihe 6 Personal des öffentlichen Dienstes 2020, S. 29.

Tabelle 4.3 Höhe der AG- und AN-Beiträge zugunsten von aktiv Versicherten bei öffentlichen und kirchlichen Zusatzversorgungsträgern
- Dezember 2003, Dezember 2017 und Dezember 2018 (in €/Monat)^{1), 2), 3)}

	Männer	Dez 03 Frauen	Pers.	Männer	Dez 17 Frauen	Pers.	Männer	Dez 18 Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte insgesamt	(243)	(162)	151	(267)	(186)	206	(278)	(196)	215

¹⁾ Für die öffentlichen Zusatzversorgungsträger berechnet aufgrund des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und des Beitrags- bzw. Umlagesatzes einschl. möglicher Sanierungsgelder. Die Höhe der Beiträge ist im Zeitverlauf nur bedingt vergleichbar, da sie bei den Nichtteilnehmern auf Schätzungen auf Basis der in der vorausgehenden Befragungswelle gemachten Angaben beruht.

²⁾ Bei der VBL, dem mit Abstand größten Träger dieser Gruppe, wurden die Gesamtbeitragssätze (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) schrittweise auf 8,26% (West) bzw. 7,25% (Ost) angehoben. Diese neuen, höheren Beiträge gelten seit dem 1. Januar 2018.

³⁾ Die für das Jahr 2017 ausgewiesenen Werte weichen von den Werten im Bericht zu BAV 2017 (Riedmann und Heien 2018a) ab, da ein Träger seine Daten rückwirkend korrigiert hat.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2021

Kantar Public

Tabelle 4.4 Höhe der AG- und AN-Beiträge zugunsten von aktiv Versicherten bei öffentlichen und kirchlichen Zusatzversorgungsträgern
- Dezember 2019, Dezember 2020 und Dezember 2021 (in €/Monat)¹⁾²⁾

	Männer	Dez 19 ³⁾ Frauen	Pers.	Männer	Dez 20 Frauen	Pers.	Männer	Dez 21 Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte insgesamt	(282)	(202)	220	(295)	(211)	230	(303)	(219)	237

¹⁾ Für die öffentlichen Zusatzversorgungsträger berechnet aufgrund des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und des Beitrags- bzw. Umlagesatzes einschl. möglicher Sanierungsgelder. Die Höhe der Beiträge ist im Zeitverlauf nur bedingt vergleichbar, da sie bei den Nichtteilnehmern auf Schätzungen auf Basis der in der vorausgehenden Befragungswelle gemachten Angaben beruht.

²⁾ Bei der VBL, dem mit Abstand größten Träger dieser Gruppe, wurden die Gesamtbeitragssätze (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) schrittweise auf 8,26% (West) bzw. 7,25% (Ost) angehoben. Diese neuen, höheren Beiträge gelten seit dem 1. Januar 2018.³⁾ Die Zahlen für das Jahr 2019 sind ggü. dem Bericht zur BAV 2019 (Riedmann et al. 2021a) korrigiert, da ein großer verbandsunabhängiger Träger die finalen Werte für 2019 zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht verfügbar hatte.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2021

Kantar Public

Tabelle 4.5 Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von öffentlichen und kirchlichen Zusatzversorgungsträgern nach Art der staatlichen Förderung- Dezember 2003, Dezember 2017 und Dezember 2018 (in Tsd. und in %)¹⁾

	Dez 03			Dez 17			Dez 18		
	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte (Tsd.)	1.859	3.529	5.388	1.763	3.814	5.577	1.795	3.893	5.688
nachrichtlich (%): ²⁾									
Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG ³⁾	1,0	0,9	0,9	28,8	36,1	34,3	31,2	39,5	37,4
Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG ⁴⁾	2,0	1,8	1,9	● ⁵⁾	● ⁵⁾	4,3	● ⁵⁾	● ⁵⁾	3,6

¹⁾ Arbeitnehmer, für die im Referenzmonat Arbeitnehmer- und/oder Arbeitgeberbeiträge geleistet wurden.²⁾ Jeweils (alle folgenden Werte) in % aller aktiv Versicherten; berechnet auf Basis der Angaben der Befragungsteilnehmer.³⁾ Beiträge steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG bis maximal 4% (ab 2018 maximal 8%), sozialversicherungsfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SVEV bis maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze (alte Länder) der allgemeinen Rentenversicherung.⁴⁾ Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug. Eingeschlossen sind Riester-Verträge, die auf förderfähigen Eigenbeiträgen zur Pflichtversicherung in der öffentlichen Zusatzversorgung beruhen, sowie freiwillige Riester-Verträge.⁵⁾ Von Zusatzversorgungsträgern unvollständig übermittelt.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2021

Kantar Public

Tabelle 4.6 Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von öffentlichen und kirchlichen Zusatzversorgungsträgern nach Art der staatlichen Förderung- Dezember 2019, Dezember 2020 und Dezember 2021 (in Tsd. und in %)¹⁾

	Dez 19 ⁶⁾			Dez 20			Dez 21		
	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.	Männer	Frauen	Pers.
Aktiv Versicherte (Tsd.)	1.826	3.938	5.764	1.895	4.064	5.959	1.931	4.128	6.058
nachrichtlich (%): ²⁾									
Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG ³⁾	31,3	39,5	37,4	31,0	38,2	36,4	31,5	38,6	36,7
Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG ⁴⁾	● ⁵⁾	● ⁵⁾	3,4	● ⁵⁾	● ⁵⁾	2,7	● ⁵⁾	● ⁵⁾	2,6

¹⁾ Arbeitnehmer, für die im Referenzmonat Arbeitnehmer- und/oder Arbeitgeberbeiträge geleistet wurden.

²⁾ Jeweils (alle folgenden Werte) in % aller aktiv Versicherten; berechnet auf Basis der Angaben der Befragungsteilnehmer.

³⁾ Beiträge steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG seit 2018 bis maximal 8%, sozialversicherungsfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV bis maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze (alte Länder) der allgemeinen Rentenversicherung.

⁴⁾ Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug. Eingeschlossen sind Riester-Verträge, die auf förderfähigen Eigenbeiträgen zur Pflichtversicherung in der öffentlichen Zusatzversorgung beruhen, sowie freiwillige Riesterverträge.

⁵⁾ Von Zusatzversorgungsträgern unvollständig übermittelt.

⁶⁾ Die Zahlen für das Jahr 2019 sind ggü. dem Bericht zur BAV 2019 (Riedmann et al. 2021a) korrigiert, da ein großer verbandsunabhängiger Träger die finalen Werte für 2019 zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht verfügbar hatte.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2021

Kantar Public

5. Direktversicherungen

Grundgesamtheit dieses Befragungssegments sind alle in Deutschland aktiven Lebensversicherungsunternehmen, die betriebliche Direktversicherungen anbieten. Hierbei handelt es sich gemäß einer Aufstellung des GDV um 81 von insgesamt 83 Lebensversicherern, die lt. BaFin am deutschen Markt Ende Dezember 2020 aktiv waren,²⁸ sie wurden alle in die Erhebung einbezogen.

An der Befragung teilgenommen haben 41 Anbieter von Direktversicherungen, dies sind 50,6% der Grundgesamtheit. Gemäß einer Statistik des GDV haben bei allen 81 Anbietern im Dezember 2021 insgesamt 8,532 Mio. Verträge in der Anwartschaftsphase bestanden.²⁹ Hiervon wurden in der Trägerbefragung 7,343 Mio. Verträge ausgewiesen. Dies bedeutet, dass in der Trägerbefragung 86,1% der im Dezember 2021 bestehenden Direktversicherungsverträge (ohne Verträge in der Rentenphase) nachgewiesen wurden, für alle weiteren Träger und Versicherten wurden die Angaben geschätzt bzw. im Rahmen der Hochrechnung berücksichtigt

5.1 Anwartschaften (Versicherungsverträge) und Versicherte

Die Befragung der Anbieter von Direktversicherungen liefert Informationen, die an anderer Stelle nicht zur Verfügung stehen. Dies betrifft auf der Ebene der Versicherungsverträge erstens Angaben zur Höhe der Beiträge, zweitens zur Zahl der ruhenden Verträge und drittens zur steuerlichen Förderung. Da eine größere Zahl von Personen über zwei oder mehr Direktversicherungen verfügt, ist die Zahl der versicherten Personen bedeutend niedriger als die der Verträge bzw. Anwartschaften. Zurückzuführen ist diese Situation u. a. darauf, dass bei Einführung des Instruments der Direktversicherungen der maximale, aus jährlichen Einmalzahlungen (etwa 13. Monatsgehalt, Weihnachtsgeld) zu bestreitende Beitrag gemäß § 40b EStG zunächst auf 1.200 DM pro Jahr begrenzt war. Diese Obergrenze wurde in mehreren Stufen 1987 auf 2.400 DM, 1990 auf 3.000 DM, 1996 auf 3.408 DM und 2004 auf den bis heute für Alt-Verträge (Zusagen vor dem 1. Januar 2005) gültigen Höchstbetrag von 1.752 € angehoben. Arbeitnehmer, die von den jeweiligen Höchstbeiträgen Gebrauch machen wollten, mussten, sofern der bisherige Vertrag keine automatische Beitragsanpassung vorgesehen hat, jeweils einen zusätzlichen Vertrag abschließen. Auch zwischenzeitliche Aufstockungen auf das zuvor nicht ausgeschöpfte Maximum haben jeweils zu einem weiteren Vertrag geführt.

Seit 2005 erfolgt auch die Förderung der Direktversicherungen bei neuen Verträgen gemäß § 3 Nr. 63 EStG in Form einer Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge bis zu einer Höhe von 4% des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens (maximal in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze – alte Länder – der allgemeinen Rentenversicherung).³⁰ Nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) wurde die Steuerfreiheit ab dem 1. Januar 2018 auf bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze (alte Länder) in der allgemeinen Rentenversicherung erweitert.

Versicherungsverträge (Anwartschaften)

Der Zusammenhang zwischen der Zahl der Direktversicherungsverträge und der Zahl der aktiv mit (mindestens) einer Direktversicherung Versicherten geht aus den Tabellen 5.1 und 5.2 hervor. Laut Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) bestanden am Jahresende 2021 insgesamt 8,687 Mio. Versicherungsverträge. Dies bedeutet gegenüber Dezember 2019 (8,488 Mio.) eine Steigerung um 2,3%. Eingeschlossen sind 2021 gemäß Angaben des GDV 154.000 Verträge, die

²⁸ Vgl. BaFin 2021 (Tabelle 160).

²⁹ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (2022): Bestand an Direktversicherungen Ende 2000 bis Ende 2021 – Anzahl der Versicherungen. Freundlicherweise vom GDV zur Verfügung gestellte unveröffentlichte Statistik.

³⁰ Die Grenze der Sozialversicherungsfreiheit gilt gleichermaßen in den alten und neuen Ländern.

sich in Form von laufenden Rentenzahlungen bereits in der Auszahlungsphase befinden. Ebenfalls einbezogen sind ruhende Verträge, für die im Referenzzeitraum keine Beiträge gezahlt wurden. Gemäß Befragung der Anbieter von Direktversicherungen im Kontext von BAV 2021 hat sich der Anteil dieser ruhenden Direktversicherungen an allen Verträgen im Jahre 2020 auf 28,0% und 2021 auf 28,3% belaufen. Demnach haben am Ende des Jahres 2020 2,358 Mio. und Ende 2021 2,417 Mio. Verträge geruht.³¹ Die Zahl der aktiv bedienten Verträge belief sich somit 2020 auf 6,059 Mio. und ist bis Ende 2021 auf 6,116 Mio. gestiegen.

Die Statistik des GDV enthält keine differenzierten Angaben für Männer und Frauen. Die in Tabelle 5.5 ausgewiesenen Angaben für Männer und Frauen beruhen daher auf den Angaben der Anbieter von Direktversicherungen im Rahmen der Trägerbefragung. Demnach entfielen im Dezember 2020 61,6% und im Dezember 2021 61,4% aller aktiven Verträge auf Männer.³² Absolut betrachtet waren dies Ende 2021 demnach 3,755 Mio. von Männern und 2,361 Mio. von Frauen abgeschlossene Verträge.

Aktiv und latent Versicherte

Im Rahmen der Trägerbefragung wurden bei Direktversicherungen sowohl Angaben zur Zahl der Versicherungsverträge als auch zur Zahl der Personen mit einem oder mehreren Verträgen erhoben. Als Quotient dieser beiden Größen ergibt sich die Zahl der Versicherungsverträge pro Versichertem bei dem jeweiligen Anbieter von Direktversicherungen. Demnach haben im Dezember 2020 direktversicherte Männer für durchschnittlich 1,140 Versicherungsverträge Beiträge gezahlt (Tabelle 5.2). Dieser Quotient ist bis 2021 minimal auf 1,139 gesunken. Bei Frauen ist er ebenfalls leicht gesunken, von 1,135 auf 1,131. Insgesamt hat sich damit der bis 2020 zu beobachtende leichte Anstieg der durchschnittlichen Zahl der Verträge im Jahr 2021 nicht fortgesetzt.

Ein geringer Anteil der Verträge wird von Personen nach ihrem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (bzw. bei einer längeren Unterbrechung) oder bei Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber, der keine Direktversicherungen anbietet, privat weitergeführt. Der Anteil liegt eigenen Schätzungen zufolge bei Frauen mit 2,1% etwas höher als bei Männern mit 1,6%. Dies deutet auf die bereits genannten Erwerbsunterbrechungen als ein Anlass für die private Weiterführung der Verträge hin.³³

Anhand der Informationen erstens zur Zahl der Versicherungsverträge der versicherten Personen und zweitens zu den privat weitergeführten Verträgen ergibt sich die Zahl der Beschäftigten, die aktuell Beiträge zu einer Direktversicherung zahlen. Dies waren im Dezember 2021 insgesamt 5,289 Mio. Personen, davon 3,245 Mio. Männer und 2,044 Mio. Frauen. Dies bedeutet gegenüber Dezember 2019 einen Anstieg um insgesamt 2,1% sowie 1,3% bei Männern und 3,4% bei Frauen (Tabelle 5.3). Gegenüber Dezember 2001 ist bei Männern mit 15,6% ein deutlich geringerer Anstieg der Zahl der Direktversicherten zu verzeichnen als bei Frauen mit 46,2%.

³¹ Ende 2001 lagen der Anteil (15,9%) und die Zahl (928.000) der ruhenden Verträge deutlich niedriger (vgl. Tabelle 5.1).

³² Dieser Anteil geht seit 2001 kontinuierlich zurück, seinerzeit lag der Anteil der Männer bei 67% (vgl. Tabelle 5.1).

³³ Die Angaben beruhen auf der BAV 2004 (TNS Infratest Sozialforschung 2005) und sind daher ggf. inzwischen nicht mehr sehr verlässlich. In den späteren BAV-Untersuchungen wurde dieser Sachverhalt allerdings nicht mehr erhoben, so dass keine bessere Datenquelle für die Schätzung der privat weitergeführten Verträge zur Verfügung steht.

Tabelle 5.1 Direktversicherungsverträge (Anwartschaften) gemäß GDV-Statistik und Versicherte gemäß BAV-Trägerbefragung
- Dezember 2001, Dezember 2017 und Dezember 2018 (in Tsd. und in %)

		Dez. 2001	Dez. 2017	Dez. 2018
		Versicherungsverträge / Personen		
Versicherungsverträge lt. GDV ¹⁾ (Anwartschaften)	Tsd.	5.899	8.111	8.369
abzgl.:				
Verträge in Rentenphase ²⁾		65	140	147
Verträge in Anwartschaftsphase		5.834	7.971	8.222
abzgl.:				
Ruhende Verträge ³⁾	%	15,9	29,6	29,0
	Tsd.	928	2.362	2.387
Verträge mit aktuellen Beiträgen (Aktive Anwartschaften)		4.906	5.609	5.835
		Männer		
Verträge mit aktuellen Beiträgen		3.273	3.499	3.632
Aktive Verträge je Versicherungsnehmer ⁴⁾		1,154	1,126	1,132
Versicherungsnehmer m. lfd. Beiträgen		2.836	3.107	3.210
abzgl.:				
Privat weitergeführte Verträge ⁵⁾ (ohne Förderung gem. § 40b EStG)	%	1,0	1,6	1,6
	Tsd.	29	50	51
Arbeitnehmer mit akt. Beiträgen (Aktiv Versicherte)	2001 = 100	2.807	3.057 108,9	3.159 112,5
		Frauen		
Verträge mit aktuellen Beiträgen		1.633	2.110	2.202
Aktive Verträge je Versicherungsnehmer ⁴⁾		1,148	1,110	1,117
Versicherungsnehmer m. lfd. Beiträgen		1.422	1.901	1.971
abzgl.:				
Privat weitergeführte Verträge ⁵⁾ (ohne Förderung gem. § 40b EStG)	%	1,7	2,1	2,1
	Tsd.	24	40	41
Arbeitnehmerinnen mit akt. Beiträgen (Aktiv Versicherte)	2001 = 100	1.398	1.861 133,1	1.930 138,1
		Personen		
Arbeitnehmer mit akt. Beiträgen (Aktiv Versicherte)	2001 = 100	4.205	4.918 117,0	5.089 121,0

¹⁾ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (2022): Bestand an Direktversicherungen Ende 2000 bis Ende 2021 – Anzahl der Versicherungen.

²⁾ Lt. Angaben des GDV.

³⁾ Anteil berechnet aus den Angaben der Lebensversicherer in der Trägerbefragung zur Anzahl der aktiv bedienten Verträge und zur Zahl der Versicherten mit aktuellen Beitragszahlungen.

⁴⁾ Quotient aus der Anzahl der aktiv bedienten Verträge und der Zahl der Versicherten mit aktuellen Beitragszahlungen.

⁵⁾ 2017 bis 2018: Eigene Schätzung basierend auf BAV 2004 (TNS Infratest Sozialforschung 2005).

Tabelle 5.2 Direktversicherungsverträge (Anwartschaften) gemäß GDV-Statistik und Versicherte gemäß BAV-Trägerbefragung
- Dezember 2019, Dezember 2020 und Dezember 2021 (in Tsd. und in %)

		Dez. 2019	Dez. 2020	Dez. 2021
Versicherungsverträge / Personen				
Versicherungsverträge lt. GDV ¹⁾ (Anwartschaften)	Tsd.	8.488	8.565	8.687
abzgl.:				
Verträge in Rentenphase ²⁾		143	149	154
Verträge in Anwartschaftsphase		8.345	8.417	8.532
abzgl.:				
Ruhende Verträge ³⁾	%	28,6	28,0	28,3
	Tsd.	2.385	2.358	2.417
Verträge mit aktuellen Beiträgen (Aktive Anwartschaften)		5.959	6.059	6.116
Männer				
Verträge mit aktuellen Beiträgen		3.696	3.730	3.755
Aktive Verträge je Versicherungsnehmer ⁴⁾		1,135	1,140	1,139
Versicherungsnehmer m. lfd. Beiträgen		3.256	3.272	3.298
abzgl.:				
Privat weitergeführte Verträge ⁵⁾	%	1,6	1,6	1,6
(ohne Förderung gem. § 40b EStG)	Tsd.	52	52	53
Arbeitnehmer mit akt. Beiträgen (Aktiv Versicherte)	2001 = 100	3.204 114,1	3.220 114,7	3.245 115,6
Frauen				
Verträge mit aktuellen Beiträgen		2.263	2.328	2.361
Aktive Verträge je Versicherungsnehmer ⁴⁾		1,122	1,135	1,131
Versicherungsnehmer m. lfd. Beiträgen		2.018	2.051	2.088
abzgl.:				
Privat weitergeführte Verträge ⁵⁾	%	2,1	2,1	2,1
(ohne Förderung gem. § 40b EStG)	Tsd.	42	43	44
Arbeitnehmerinnen mit akt. Beiträgen (Aktiv Versicherte)	2001 = 100	1.976 141,3	2.008 143,6	2.044 146,2
Personen				
Arbeitnehmer mit akt. Beiträgen (Aktiv Versicherte)	2001 = 100	5.180 123,2	5.228 124,3	5.289 125,8

¹⁾ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (2022): Bestand an Direktversicherungen Ende 2000 bis Ende 2021 – Anzahl der Versicherungen.

²⁾ Lt. Angaben des GDV.

³⁾ Anteil berechnet aus den Angaben der Lebensversicherer in der Trägerbefragung zur Anzahl der aktiv bedienten Verträge und zur Zahl der Versicherten mit aktuellen Beitragszahlungen.

⁴⁾ Quotient aus der Anzahl der aktiv bedienten Verträge und der Zahl der Versicherten mit aktuellen Beitragszahlungen.

⁵⁾ 2019 bis 2021: Eigene Schätzung basierend auf BAV 2004 (TNS Infratest Sozialforschung 2005).

5.2 Staatliche Förderung und Höhe der Beiträge

5.2.1 Inanspruchnahme der staatlichen Förderung

Von den 8,532 Mio. im Dezember 2021 bestehenden Direktversicherungsverträgen in der Anwartschaftsphase beruhen 62% auf einer Entgeltumwandlung (Tabelle 5.4). Dieser Anteil ist 2021 minimal um einen Prozentpunkt gestiegen, nachdem er seit 2017 konstant bei 61% lag. Der Anteil bei den Männern liegt mit 62% etwas höher als der Anteil bei den Frauen mit 60%.

Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und nach § 40b EStG³⁴

Die maßgebliche Fördergrundlage ist § 3 Nr. 63 EStG, der für Neuzugänge ab 2005 an die Stelle der früheren Förderung nach § 40b EStG getreten ist. Von den oben genannten 62% der Anwartschaften, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen, wurden Ende 2021 immerhin rund vier von fünf nach der Neuregelung gefördert.³⁵ Die am 31. Dezember 2004 für Neuzugänge ausgelaufene Förderung gemäß § 40b EStG hat eine geringere Bedeutung, die zudem von Jahr zu Jahr sinkt. Auf diesen Förderweg entfielen Ende 2021 rund ein Fünftel der 62% auf Entgeltumwandlung beruhenden aktiven Verträge (2019: 14 Prozentpunkte).

Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG

Die Riester-Förderung spielt im Zusammenhang mit Direktversicherungen eine noch geringere Rolle als bei den übrigen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung. Im Dezember 2021 wurden nur 0,2% der Direktversicherungen über diesen Weg gefördert (Tabelle 5.4).

5.2.2 Höhe der Beiträge

Die ausgewiesene Höhe der Beiträge zu Direktversicherungsverträgen insgesamt ist im Untersuchungszeitraum 2019 bis 2021 von durchschnittlich 106 € pro Monat auf 109 € gestiegen, bei Männern um durchschnittlich 3 € auf 112 € und bei Frauen ebenfalls um 3 € auf 104 €. Damit sind die Beiträge zu Direktversicherungen Ende 2021 durchschnittlich etwas geringer als zu Pensionsfonds (112 €; Tabelle 3.6) und etwas höher als zu Pensionskassen (98 €; Tabelle 2.6).

³⁴ Die Angaben in diesem Abschnitt beziehen sich auf aktiv bediente Versicherungsverträge. Angaben zu Versicherten, d. h. auf der Personenebene, wurden nicht erhoben.

³⁵ Darin eingeschlossen sind einige wenige Fälle mit einer ergänzenden Förderung nach § 40b EStG.

Tabelle 5.3 Anwartschaften (Verträge) auf Leistungen von Direktversicherungen nach Art der staatlichen Förderung gemäß GDV-Statistik und BAV-Trägerbefragung

- Dezember 2001, Dezember 2017 und Dezember 2018 (in Tsd. und in %)¹⁾

	Männer	Dez 01 Frauen	Pers.	Männer	Dez 17 Frauen	Pers.	Männer	Dez 18 Frauen	Pers.
Anwartschaften insgesamt (Tsd.)	● ⁶⁾	● ⁶⁾	● ⁶⁾	4.837	3.134	7.971	4.972	3.250	8.222
2017 = 100				100	100	100	102,8	103,7	103,1
darunter:									
Aktive Anwartschaften (Tsd.)				3.499	2.110	5.609	3.632	2.202	5.835
2017 = 100				100	100	100	103,8	104,4	104,0
darunter mit (%): ²⁾									
Entgeltumwandlung				62	60	61	61	60	61
- mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG ^{3), 4)}				45	48	46	45	48	46
- mit ausschl. Förderung nach § 40b EStG				19	14	17	17	12	15
Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG⁵⁾				0,1	0	0,1	0,1	0	0,1

¹⁾ Abweichungen von Summen sind rundungsbedingt.

²⁾ Jeweils (alle folgenden Werte) in % aller aktiven Anwartschaften.

³⁾ Beiträge steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG bis maximal 4% (ab 2018 maximal 8%), sozialversicherungsfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV bis maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze (alte Länder) der allgemeinen Rentenversicherung, ggf. ergänzt durch eine zusätzliche Förderung nach § 40b EStG.

⁴⁾ Der Anteil der Anwartschaften mit Entgeltumwandlung wurde für das Jahr 2017 gegenüber dem Bericht BAV 2017 (Riedmann und Heien 2018a) nach unten korrigiert, da ein großer Träger zu hohe Werte geliefert und diese anschließend berichtigt hatte.

⁵⁾ Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug.

⁶⁾ Keine Daten.

Tabelle 5.4 Anwartschaften (Verträge) auf Leistungen von Direktversicherungen nach Art der staatlichen Förderung gemäß GDV-Statistik und BAV-Trägerbefragung

- Dezember 2019, Dezember 2020 und Dezember 2021 (in Tsd. und in %)¹⁾

	Männer	Dez 19 Frauen	Pers.	Männer	Dez 20 Frauen	Pers.	Männer	Dez 21 Frauen	Pers.
Anwartschaften insgesamt (Tsd.)	5.017	3.328	8.345	5.005	3.411	8.417	5.051	3.482	8.532
2017 = 100	103,7	106,2	104,7	103,5	108,8	105,6	104,4	111,1	107,0
darunter:									
Aktive Anwartschaften (Tsd.)	3.696	2.263	5.959	3.730	2.328	6.059	3.755	2.361	6.116
2017 = 100	105,6	107,3	106,2	106,6	110,3	108,0	107,3	111,9	109,0
darunter mit (%): ²⁾									
Entgeltumwandlung	62	60	61	62	60	61	62	60	62
- mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG ³⁾	47	49	48	48	50	49	49	51	50
- mit ausschl. Förderung nach § 40b EStG	15	11	14	14	10	13	13	9	12
Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG ⁴⁾	0,1	0	0,1	0,2	0,1	0,2	0,2	0,1	0,2

¹⁾ Abweichungen von Summen sind rundungsbedingt.

²⁾ Jeweils (alle folgenden Werte) in % aller aktiven Anwartschaften.

³⁾ Beiträge steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG seit 2018 bis maximal 8%, sozialversicherungsfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV bis maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze (alte Länder) der allgemeinen Rentenversicherung, ggf. ergänzt durch eine zusätzliche Förderung nach § 40b EStG.

⁴⁾ Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug.

Tabelle 5.5 Höhe der Beiträge zu Direktversicherungen insgesamt sowie bei Entgeltumwandlung, AG- und AN-Beiträge insgesamt
- Dezember 2001, Dezember 2017 und Dezember 2018 (Beiträge pro Vertrag in €/Monat)

	Männer	Dez 01 Frauen	Pers.	Männer	Dez 17 Frauen	Pers.	Männer	Dez 18 Frauen	Pers.
Aktive Anwartschaften insgesamt	● ¹⁾	● ¹⁾	● ¹⁾	100	93	98	106	98	103
darunter mit Entgeltumwandlung				113	105	110	122	113	119

¹⁾ Keine Daten.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2021

Kantar Public

Tabelle 5.6 Höhe der Beiträge zu Direktversicherungen insgesamt sowie bei Entgeltumwandlung, AG- und AN-Beiträge insgesamt
- Dezember 2019, Dezember 2020 und Dezember 2021 (Beiträge pro Vertrag in €/Monat)

	Männer	Dez 19 Frauen	Pers.	Männer	Dez 20 Frauen	Pers.	Männer	Dez 21 Frauen	Pers.
Aktive Anwartschaften insgesamt	109	101	106	109	101	106	112	104	109
darunter mit Entgeltumwandlung	126	117	122	126	118	123	129	121	126

Betriebliche Altersversorgung 2001-2021

Kantar Public

6. Direktzusagen und Unterstützungskassen

Für die Durchführungswege Direktzusagen und Unterstützungskassen der betrieblichen Altersversorgung gibt es keine Trägerstruktur und damit auch keine trägerbasierten Statistiken. Ersatzweise wird daher auf – allerdings hochaggregierte – Statistiken zurückgegriffen, die der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit erstellt. Aus ihnen lassen sich Angaben zur Zahl der Anwartschaften und Versicherten in diesen beiden Durchführungsweegen ableiten. Die folgenden Berechnungen basieren daher auf den Angaben in den Geschäftsberichten des Vereins sowie auf freundlicherweise zur Verfügung gestellten ergänzenden Statistiken.

Anwartschaften und Versicherte

Die zum Jahresende 2020 vom PSVaG ausgewiesene Zahl von insgesamt 9,159 Mio. Versicherten mit Anwartschaften (Tabelle 6.1) – und entsprechend auch die Zahlen für die anderen Zeitpunkte – liegt aus mehreren Gründen über der Zahl der Arbeitnehmer, die aktuell Anwartschaften aufgrund von Direktzusagen bzw. durch Beiträge zu Unterstützungskassen erwerben.

Zu subtrahieren sind erstens die einbezogenen Direktversicherungen mit widerruflichem Bezugsrecht und abgetretene, beliehene und verpfändete Verträge sowie zweitens die Anwartschaften bei Pensionsfonds und drittens die – seit 2020 ebenfalls über den PSVaG abgesicherten – Anwartschaften bei Pensionskassen. Während diese Anwartschaften in den Statistiken des PSVaG explizit ausgewiesen werden, liegen für die übrigen aus der Gesamtzahl der Versicherten herauszurechnenden Anwartschaften keine Angaben vor. Daher sind ergänzende Schätzungen notwendig. Die in Tabelle 6.1 diesbezüglich aufgeführten Zahlen stützen sich, soweit möglich, auf Strukturen, die sich aus anderen Untersuchungselementen der vorliegenden Studie ableiten lassen.

Viertens zu subtrahieren sind die ruhenden Anwartschaften von (früheren) Arbeitnehmern, die mittlerweile keine weiteren Ansprüche mehr erwerben. Dies kann sein, weil Arbeitgeber (1) die neuen Versorgungszusagen auf einen anderen Durchführungsweg verlagert haben oder sie (2) keine weiteren Zusagen mehr machen, (3) weil Arbeitnehmer zu anderen Arbeitgebern gewechselt sind oder (4) wegen Arbeitslosigkeit bzw. aus anderen Gründen ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen bzw. beendet haben. Der Anteil dieser ruhenden Anwartschaften wird für 2020 auf 35,0% geschätzt, was absolut betrachtet 2,365 Mio. Anwartschaften entspricht (Tabelle 6.1).³⁶

Fünftens betrifft es Mehrfachanwartschaften aufgrund (a) unverfallbarer Direktzusagen von mehreren Arbeitgebern sowie (b) Direktzusagen in Kombination mit Zusagen über Unterstützungskassen. Sie dürften insbesondere bei Angestellten aus den oberen und höchsten Betriebsebenen sowie bei langjährigen Mitarbeitern auftreten. Der Anteil dieser Mehrfachanwartschaften an allen Anwartschaften wird 2020 in Anlehnung an die Ergebnisse der Studien zur „Verbreitung der Altersvorsorge 2015“ und „Verbreitung der Altersvorsorge 2019“ (AV 2015 bzw. AV 2019) auf 7,1% geschätzt.³⁷

³⁶ Bereits ab 2014 wird der Anteil der latenten Anwartschaften nicht mehr allein in Anlehnung an den für die Pensionskassen ermittelten Wert geschätzt, sondern aus der Summe der latenten Anwartschaften von Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen. Die zusätzliche Einbeziehung der Zahlen von Anbietern von Direktversicherungen und Pensionsfonds verbreitert die empirische Basis für die Schätzungen.

³⁷ Für die AV 2015 vgl. Heien & Heckmann 2017, für die AV 2019 vgl. Leinert et al. 2020.

Tabelle 6.1 Anwartschaften und (aktiv) Versicherte aufgrund von Direktzusagen und bei Unterstützungskassen gemäß PSVaG und ergänzenden Daten- Dezember 2001, Dezember 2017, Dezember 2018, Dezember 2019, Dezember 2020 und Dezember 2021 (in Tsd.)^{1), 2)}

		Dez. 2001	Dez. 2017	Dez. 2018	Dez. 2019	Dez. 2020	Dez. 2021
Unverfallbare Anwartschaften	Tsd.	4.318	7.061	7.091	7.123	9.159	●⁹⁾
Abzgl. darin enthalten:							
Direktversicherungen mit widerruflichem Bezugsrecht sowie abgetretene, beliehene und verpfändete Verträge	Tsd.	63	34	31	29	28	
Anwartschaften bei Pensionsfonds	Tsd.	0	535	553	586	657	
Anwartschaften bei Pensionskassen	Tsd.	● ⁸⁾	● ⁸⁾	● ⁸⁾	● ⁸⁾	1.718	
Verbleiben							
Direktzusagen	Tsd.	3.436	4.842	4.870	4.870	5.037	
Unterstützungskassen	Tsd.	819	1.650	1.637	1.638	1.719	
Summe	Tsd.	4.255	6.492	6.507	6.508	6.756	
davon:							
Ruhende Anwartschaften³⁾	%	16,0	34,7	35,0	35,4	35,0	(34,7)
	Tsd.	681	2.253	2.277	2.304	2.365	
Aktive Anwartschaften	Tsd.		4.239	4.230	4.204	4.391	
davon:							
Mehrfachanwartschaften innerhalb DZ/U-Kassen ⁴⁾	%	5,0	5,9	6,5	7,1	7,1	(7,1)
	Tsd.	213	250	275	298	312	
Aktiv Versicherte mit unverfallbaren Anwartschaften über Direktzusagen / U-Kassen	Tsd.	3.361	3.989	3.955	3.906	4.079	4.261
zzgl.							
Aktiv Versicherte mit verfallbaren Anwartschaften ⁵⁾		500					
Aktiv Versicherte mit Erstanwartschaft < 3 bzw. 5 Jahre ⁶⁾	Tsd.		715	759	794	845	707
Aktiv Versicherte unter 21 J. bzw. 25 J. mit DZ/UK-Anw.	Tsd.		34	34	35	35	22
abzgl.							
Aktiv Versicherte unter 25 J. mit DZ/UK-Anwartschaft und Erstanwartschaft < 5 Jahre (bzw. unter 21 J. und < 3 J.) ⁷⁾	Tsd.		5	5	6	6	4
Aktiv Versicherte insgesamt	Tsd.	3.861	4.733	4.743	4.729	4.953	4.985
		100	123	123	122	130	133

(Anmerkungen siehe folgende Seite)

(Anmerkungen zu Tabelle 6-1)

- ¹⁾ Pensions-Sicherungs-Verein a. G.: Geschäftsberichte 2017 bis 2021 (PSVaG 2018, 2019, 2020, 2021, 2022) und ergänzende Mitteilungen des PSVaG.
- ²⁾ Abweichungen von Summen sind rundungsbedingt.
- ³⁾ Der Anteil der ruhenden Anwartschaften wird auf Basis des Anteils an ruhenden Anwartschaften für die Summen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen berechnet. Für 2020 wird er anhand der Werte für 2019 und 2021 geschätzt.
- ⁴⁾ Eigene Berechnungen auf Basis der Untersuchungen zur „Verbreitung der Altersvorsorge 2015“ (AV 2015; vgl. Heien und Heckmann 2017) und zur „Verbreitung der Altersvorsorge 2019“ (AV 2019; Leinert et al. 2020). Mehrfachtarntanschaften (Mfa) können sowohl innerhalb der Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse als auch zwischen Direktzusagen und Unterstützungskassen auftreten. In der AV 2015 wurden insgesamt 4,7% Mehrfachtarntanschaften ermittelt und in der AV 2019 insgesamt 7,1%, dieser Zuwachs wurde proportional auf die Jahre 2016 bis 2018 verteilt und für 2020 und 2021 beibehalten.
- ⁵⁾ Diese Gruppe setzt sich gemäß § 1b Abs. 1 BetrAVG für bis zum 31. Dezember 2017 erteilte Zusagen zusammen aus Arbeitnehmern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. deren Zusage nicht seit mindestens 5 Jahren besteht. Für seit dem 1. Januar 2018 erteilte Zusagen gilt ein Mindestalter von 21 Jahren und eine Zusagedauer von mindestens drei Jahren. Ausgenommen sind Anwartschaften, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen.
- ⁶⁾ Gemäß AV 2015 (vgl. Heien und Heckmann 2017) wurden 13,4% und gemäß AV 2019 (vgl. Leinert et al. 2020) wurden 16,9% der Anwartschaften aufgrund von Direktzusagen bzw. bei Unterstützungskassen jeweils weniger als 5 Jahre zuvor begründet, d. h. sind noch verfallbar und daher in den Daten des PSVaG nicht enthalten. Dieser Zuwachs wurde proportional auf die Jahre 2016 bis 2018 verteilt (2016: 14,3%; 2017: 15,2%; 2018: 16,1%) und für 2020 beibehalten. Aufgrund der Neuregelungen bezüglich der Unverfallbarkeit von seit 2018 erteilten BAV-Zusagen (vgl. vorherige Fußnote 5) geht der Anteil verfallbarer Anwartschaften seit 2021 deutlich zurück. Ebenfalls gemäß AV 2019 wurden 10,7% der Anwartschaften aufgrund von Direktzusagen bzw. bei Unterstützungskassen jeweils weniger als 3 Jahre zuvor begründet, von den neu hinzukommenden unverfallbaren Anwartschaften (16,9% - 10,7% = 6,2%-Punkte) sind allerdings 2021 erst die Hälfte relevant, so dass wir für dieses Jahr von einem Anteil von 13,8% (= 10,7% + 3,1%) ausgehen.
- ⁷⁾ Die Untersuchungen AV 2011, AV 2015 und AV 2019 deuten darauf hin, dass rund 1% der Personen im Alter von 25/26 Jahren eine Direktzusage oder eine Anwartschaft bei einer Unterstützungskasse hat, die nicht auf eigenen Beiträgen beruht. Bei Anwendung dieses Schätzwertes von 1,0% auf Basis von 3,477 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unter 25 Jahren gemäß Bundesagentur für Arbeit (Dezember 2020; Bundesagentur für Arbeit 2021) verfügen somit etwa 35.000 Personen dieser Altersgruppe über eine verfallbare Anwartschaft aus einem dieser beiden Durchführungswege (für die Jahre 2017 bis 2021 wurden die jeweiligen Beschäftigtenzahlen berücksichtigt). Hiervon wurden im Jahr 2020 – siehe voranstehende Fußnote 6 – ca. 6.000 Personen (= 16,9% von 35.000) erstmals in den jeweils 5 Jahren vor den Stichjahren erworben und sind als Doppelzählung herauszurechnen. Im Jahr 2021 wird deren Anzahl aufgrund des Übergangs zur 3-Jahresfrist auf 4.000 Personen geschätzt.
- ⁸⁾ Keine Daten, da Anwartschaften bei Pensionskassen erst seit 2020 über den PSVaG abgesichert werden.
- ⁹⁾ Noch nicht verfügbar. Aktiv Versicherte mit unverfallbaren Anwartschaften im Jahr 2021 geschätzt gemäß der Entwicklung zwischen 2019 und 2020.
- ¹⁰⁾ Vorläufige Schätzung.

Die Statistiken des PSVaG und die darauf basierenden Berechnungen weisen die Zahl der unverfallbaren Anwartschaften aus. Zusätzlich zu berücksichtigen, d. h. zu addieren, sind daher die noch verfallbaren Anwartschaften. Verfallbar sind bei vor dem 1. Januar 2018 abgeschlossenen Verträgen gemäß § 1b Abs. 1 BetrAVG Anwartschaften von Arbeitnehmern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. deren Zusage nicht seit mindestens 5 Jahren besteht.³⁸ Ab dem 1. Januar 2018 neu abgeschlossene Verträge sind nur noch verfallbar, wenn die Zusage des Arbeitnehmers beim Ausscheiden aus dem Betrieb weniger als 3 Jahre besteht oder der Arbeitnehmer bei Ausscheiden das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Rahmen der Studien AV 2015 und AV 2019 wurden für diese beiden Teilgruppen entsprechende Angaben erhoben. Angewendet auf die Zahlen der BAV 2021 (vgl. Tabelle 6.1) haben 2020 schätzungsweise 845.000 Arbeitnehmer verfallbare Anwartschaften, weil sie seit frühestens 2016 Anwartschaften erworben haben, und 26.000 Arbeitnehmer waren jünger als 25 Jahre.³⁹ Davon abzuziehen sind wiederum ca. 6.000 Arbeitnehmer, die frühestens 2016 Anwartschaften erworben haben und jünger als 25 Jahre sind.

Auf Basis dieser Berechnung ergeben sich für Dezember 2020 insgesamt 4,953 Mio. aktiv Versicherte bei Direktzusagen und Unterstützungskassen (Tabelle 6.1). Gegenüber Dezember 2001 bedeutet dies eine Steigerung um 28,3%. Für Dezember 2021 liegen auf Seiten des PSVaG noch keine Daten vor. Die in Tabelle 6.1 ausgewiesene Zahl von 4,985 Mio. aktiv Versicherten beruht daher auf einer eigenen Schätzung. Angenommen wurde eine Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer mit Direktzusagen und bei Unterstützungskassen analog zur Entwicklung zwischen 2019 und 2020. Anpassungen gab es durch die o.g. Änderungen bei der Unverfallbarkeit von Anwartschaften durch das BRSVG 2018, sodass die Zahl der noch verfallbaren Anwartschaften 2021 im Vergleich zu 2020 deutlich zurückging. Ausgehend von diesen Berechnungen ist die Zahl der aktiven Versicherten bei Direktzusagen und Unterstützungskassen zwischen 2019 und 2021 um 5,4% gestiegen.

³⁸ Ausgenommen, d. h. unverfallbar, sind allerdings Anwartschaften, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen, d. h. von den Arbeitnehmern finanziert werden.

³⁹ Die in Tabelle 6.1 ausgewiesenen Zahlen für das Jahr 2001 sind demgegenüber nicht empirisch gestützt, sondern basieren auf Plausibilitätsüberlegungen. Die zu Grunde liegende Annahme war, dass sie sich im Dezember 2001 auf etwa 15% der unverfallbaren Anwartschaften belaufen haben und aufgrund der kontinuierlichen vorzeitigen Überführung der „Altfälle“ bis Dezember 2006 auf 7% zurückgegangen sind.

7. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit betrieblicher Altersversorgung insgesamt

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Trägerbefragungen sowie der ergänzenden Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft und des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit für den Gesamtzeitraum der BAV-Untersuchungen von Dezember 2001 und von Dezember 2017 bis Dezember 2021 zusammengefasst. Wie aus Tabelle 7.1 hervorgeht, wurden im Dezember 2021 insgesamt 21,165 Mio. BAV-Anwartschaften aktiv aufgebaut (Spalte 11, letzte Zeile). Gegenüber Dezember 2019 (20,824 Mio.) bedeutet dies einen Anstieg um 1,6% und gegenüber Dezember 2001 (14,560 Mio.) um 45,4% (Spalte 12, letzte Zeile). Von den 21,165 Mio. aktiven Anwartschaften im Dezember 2021 entfallen 6,058 Mio. (28,6%, Spalte 9 in Tabelle 7.1 bzw. Spalte 5 in Tabelle 7.2) auf Träger im öffentlichen Dienst und 15,107 Mio. (71,3%) auf privatwirtschaftliche Versorgungszusagen (Summe der Spalten 1, 3, 5 und 7 in Tabelle 7.1 bzw. Spalte 3 in Tabelle 7.2).⁴⁰

In diesen Zahlen sind allerdings noch Mehrfachanwartschaften enthalten, da ein Teil der aktiv Versicherten gleichzeitig Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen erwirbt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Privatwirtschaft. Auf Basis der Ergebnisse der Studien zur „Verbreitung der Altersvorsorge 2015“ und „Verbreitung der Altersvorsorge 2019“ (AV 2015 bzw. AV 2019)⁴¹ wird für diese Mehrfachanwartschaften seit 2011 ein Wert von 1,19 angenommen. Dies bedeutet, dass die in Tabelle 7.2 ausgewiesene Zahl von 15,107 Mio. Anwartschaften in der Privatwirtschaft (Spalte 3, letzte Zeile) im Dezember 2021 auf 12,695 Mio. Beschäftigte entfällt (Spalte 4, letzte Zeile).

Auch Beschäftigte, die im Bereich der öffentlichen Zusatzversorgung eine BAV-Anwartschaft erworben haben (6,086 Mio.; Spalte 5 in Tabelle 7.2, letzte Zeile) verfügen zum Teil über Anwartschaften sowohl bei der öffentlichen Zusatzversorgung als auch bei privatwirtschaftlichen Durchführungswegen, wie die Befragungsergebnisse der bereits erwähnten Studien AV 2015 und AV 2019 gezeigt haben. Für diese Mehrfachanwartschaften wird ab 2019 ein Wert von 1,07 angenommen. Demnach sind zu den 12,695 Mio. aktiv über eine BAV abgesicherten Beschäftigten in der Privatwirtschaft 5.688 Mio. ausschließlich aktiv über eine öffentliche Zusatzversorgung abgesicherte Beschäftigte (Spalte 6 in Tabelle 7.2, letzte Zeile) zu addieren.

Insgesamt haben auf Basis dieser Trägerbefragung im Dezember 2021 18.357 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte eine Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung erworben (Spalte 7 in Tabelle 7.2, letzte Zeile). Dies bedeutet im Vergleich zu Dezember 2001 (13,623 Mio.) einen Anstieg um 4,734 Mio. bzw. 34,8% (Spalte 8 in Tabelle 7.2, letzte Zeile).

⁴⁰ Diese sowie die in Tabelle 7.1 ausgewiesenen Angaben beziehen sich auf der Ebene der Durchführungswege auf die aktiv Versicherten, d. h. sie enthalten keine Mehrfachanwartschaften innerhalb der Durchführungswege bzw. innerhalb der jeweiligen Träger der einzelnen Durchführungswege. Die Spalte „Aktiv Versicherte“ enthält demgegenüber Mehrfachanwartschaften von Arbeitnehmern, die gleichzeitig Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen erwerben.

⁴¹ Für die AV 2015 vgl. Heien & Heckmann 2017, für die AV 2019 vgl. Leinert et al. 2020.

Tabelle 7.1 Aktiv Versicherte bzw. BAV-Anwärter insgesamt nach Durchführungswegen (einschl. durchführungswegübergreifender Mehrfachanwartschaften) gem. Trägerbefragungen sowie Angaben der BaFin, des GDV und des PSVaG
 - Dezember 2001 bis Dezember 2021 (in Tsd. und in %)¹⁾

Spalte	Pensionskassen		Pensionsfonds		Direktversicherungen		Direktzusagen, Unterstützungskassen		Öffentliche ZV ¹⁰⁾		Aktiv Versicherte	
	SV-pfl. Arbeitnehmer ²⁾³⁾		SV-pfl. Arbeitnehmer ⁴⁾		SV-pfl. Arbeitnehmer ⁵⁾		SV-pfl. Arbeitnehmer ⁶⁾		SV-pfl. Arbeitnehmer ⁷⁾		incl. Mfa ⁸⁾	
	Tsd.	2001 = 100	Tsd.	2002 = 100	Tsd.	2001 = 100	Tsd.	2001 = 100	Tsd.	2001 = 100	Tsd. (Mfa) ⁸⁾	2001 = 100
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dezember 2001	1.389	100	● ⁹⁾	-	4.205	100	3.861	100	5.105	100	14.560	100
Dezember 2002	2.072	149,2	57	100,0	4.161	99,0	3.894	100,9	5.200	101,9	15.384	105,7
Dezember 2003	3.237	233,0	88	154,4	4.155	98,8	4.045	104,8	5.388	105,5	16.913	116,2
Juni 2004	3.523	253,6	98	171,9	4.208	100,1	4.126	106,9	5.372	105,2	17.327	119,0
Dezember 2005	4.080	293,7	122	214,0	4.083	97,1	4.718	122,2	5.328	104,4	18.331	125,9
Dezember 2006	4.283	308,4	287	503,5	4.123	98,0	4.467	115,7	5.221	102,3	18.381	126,2
Dezember 2007	4.453	320,6	322	564,9	4.180	99,4	4.539	117,6	5.155	101,0	18.649	128,1
Dezember 2008	●● ¹¹⁾	●●	●●	●●	●●	●●	●●	●●	●●	●●	●●	●●
Dezember 2009	4.507	324,5	340	596,5	4.339	103,2	4.499	116,5	5.063	99,2	18.748	128,8
Dezember 2010	4.564	328,6	363	636,8	4.437	105,5	4.585	118,8	5.105	100	19.054	130,9
Dezember 2011	4.628	333,2	382	670,2	4.722	112,3	4.601	119,2	5.170	101,3	19.503	133,9
Dezember 2012	4.671	336,3	391	686,0	4.805	114,3	4.730	122,5	5.229	102,4	19.826	136,2
Dezember 2013	4.680	336,9	403	707,0	4.919	117,0	4.794	124,2	5.280	103,4	20.076	137,9
Dezember 2014	4.647	334,6	414	726,3	4.865	115,7	4.792	124,1	5.331	104,4	20.049	137,7
Dezember 2015	4.648	334,6	435	763,2	4.899	116,5	4.765	123,4	5.371	105,2	20.118	138,2
Dezember 2016	4.726	340,0	453	794,7	4.829	114,8	4.715	122,1	5.494	107,6	20.217	138,9
Dezember 2017	4.664	335,8	462	810,5	4.918	117	4.733	122,6	5.577	109,2	20.354	139,8
Dezember 2018	4.658	335,3	484	849,1	5.089	121	4.743	122,8	5.688	111,4	20.662	141,9
Dezember 2019	4.625	333,0	526	922,8	5.180	123,2	4.729	122,5	5.764	112,9	20.824	143,0
Dezember 2020	4.334	312,0	562	986,0	5.228	124,3	4.953	128,3	5.959	116,7	21.036	144,5
Dezember 2021	4.251	306,0	582	1.021,1	5.289	125,8	4.985	129,1	6.058	118,7	21.165	145,4

¹⁾ Einschließlich Mehrfachanwartschaften der aktiv Versicherten, die Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen erwerben.

²⁾ Vgl. Tabellen 2.1 und 2.2.

³⁾ Die Zahl der aktiv bei Pensionskassen Versicherten sind für die Jahre 2016 bis 2019 gegenüber dem Bericht zur BAV 2019 nach unten korrigiert, da ein großer Träger mit einem stark unterdurchschnittlichen und über die Jahre stark gesunkenen Anteil an aktiv Versicherten nach mehrjähriger Pause wieder teilgenommen hat. Die Schätzungen für diese Pensionskasse, die den Berichten zu BAV 2017 und BAV 2019 zugrunde lagen, haben sich für die Jahre 2016 bis 2019 somit als zu hoch erwiesen und wurden im vorliegenden Bericht nach unten korrigiert.

⁴⁾ Vgl. Tabellen 3.1 und 3.2.

⁵⁾ Vgl. Tabellen 5.1 und 5.2.

⁶⁾ Vgl. Tabelle 6.1.

⁷⁾ Vgl. Tabellen 4.1 und 4.2.

⁸⁾ Einschl. Mehrfachanwartschaften der Versicherten, die Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen erwerben.

⁹⁾ Da die Pensionsfonds ihre Geschäftstätigkeit frühestens zum 1. Januar 2002 aufgenommen haben, liegen für 2001 keine Daten vor.

¹⁰⁾ Die Zahlen für die Gesamtzahl der aktiv ZÖD-Versicherten sind für das Jahr 2019 ggü. dem Bericht zur BAV 2019 (Riedmann et al. 2021a) korrigiert, da ein großer verbandsunabhängiger Träger die finalen Werte für 2019 zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht verfügbar hatte.

¹¹⁾ Für 2008 liegen keine Daten vor.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2021

Kantar Public

Tabelle 7.2 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (vor und nach Ausschluss von Mehrfachanwartschaften) mit aktiven Anwartschaften
- Dezember 2001 und Dezember 2017 bis Dezember 2021 (in Tsd.)¹⁾

Spalte	Beschäftigte mit aktiven Anwartschaften gesamt (PK, PF, DV, DZ, UK, ZÖD)		Beschäftigte mit aktiven BAV-Anw. (PK, PF, DV, DZ, UK)		Beschäftigte mit aktiven BAV-Anw. (ZÖD) ⁴⁾		Beschäftigte mit BAV-Anw. (PK, PF, DV, DZ, UK, ZÖD)	
	Tsd. (incl. Mfa) ¹⁾	2001 = 100 (incl. Mfa) ¹⁾	Tsd. (incl. Mfa) ¹⁾	Tsd. (excl. Mfa) ²⁾	Tsd. (incl. Mfa)	Tsd. (excl. Mfa) ³⁾	Tsd. (excl. Mfa)	2001 = 100 (excl. Mfa)
	1	2	3	4	5	6	7	8
Dezember 2001	14.560	100,0	9.455	8.518	5.105	5.105	13.623	100,0
Dezember 2017	20.354	139,8	14.777	12.418	5.577	5.261	17.679	129,8
Dezember 2018	20.662	141,9	14.974	12.583	5.688	5.341	17.924	131,6
Dezember 2019	20.824	143,0	15.060	12.655	5.764	5.387	18.042	132,4
Dezember 2020	21.036	144,5	15.077	12.670	5.959	5.569	18.239	133,9
Dezember 2021	21.193	145,6	15.107	12.695	6.058	5.662	18.357	134,8

¹⁾ Mfa: Einschließlich Mehrfachanwartschaften wegen Einbeziehung in mehrere Durchführungswege.

²⁾ Bis 2007: Berechnet auf Basis von 1,11 Durchführungsweegen pro Beschäftigtem. Ab 2011 gem. AV 2011, AV 2015 und AV 2019: 1,19 Durchführungswege pro Beschäftigtem.

³⁾ Ab 2011 (siehe BAV 2015) berechnet unter zusätzlicher Annahme von Mehrfachanwartschaften der Arbeitnehmer in der ZÖD und der Privatwirtschaft (2011 bis 2015: 1,05; 2016: 1,055; 2017: 1,06; 2018: 1,065; ab 2019: 1,07). Diese Spalte gibt somit Auskunft darüber, wie viele Beschäftigte nur eine aktive ZÖD haben.

⁴⁾ Die Zahlen für die Gesamtzahl der aktiv ZÖD-Versicherten sind für das Jahr 2019 ggü. dem Bericht zur BAV 2019 (Riedmann et al. 2021a) korrigiert, da ein großer verbandsunabhängiger Träger die finalen Werte für 2019 zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht verfügbar hatte.

8. Angebot reiner Beitragszusagen

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) von 2018 eröffnet die Möglichkeit einer reinen Beitragszusage (Zielrente) im Rahmen eines Sozialpartnermodells. Zum Zeitpunkt der Trägerbefragung lag noch keine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigte Umsetzung der reinen Beitragszusage vor. Im Rahmen von BAV 2021 wurden die Träger der Privatwirtschaft abschließend nach dem Stand ihrer Planungen bzgl. der Durchführung reiner Beitragszusagen gefragt. Die Möglichkeit ihrer Einführung ist eine der Neuerungen des zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetzes.⁴² Wie aus Tabelle 9.1 hervorgeht, führte zum Zeitpunkt der Befragung noch keiner der Träger reine Beitragszusagen durch.

Tabelle 8.1 Angebot reiner Beitragszusagen (Zielrenten) nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (Sozialpartnermodell)
– Zum Befragungszeitpunkt, d.h. März bis Mai 2022 (Anzahl der Träger)¹⁾

	Pensions- kassen	Pensions- fonds	Direkt- versicherungen	Träger insgesamt
Wir führen reine Beitragszusagen bereits durch	0	0	0	0
Wir führen reine Beitragszusagen zwar noch nicht durch, bieten sie aber an bzw. werden sie in Kürze anbieten	1	3	10	14
Wir bieten die Durchführung reiner Beitragszusagen derzeit nicht an, sind aber bei konkreter Nachfrage grundsätzlich bereit, ein Zielrentensystem zu entwickeln	8	2	7	17
Die Durchführung reiner Beitragszusagen ist nicht geplant	21	3	19	43
Die diesbezüglichen Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen	2	2	1	5
Summe gültiger Antworten:	32	10	37	79
Keine Angabe	6	2	4	12
Summe teilnehmender Träger:	38	12	41	91

¹⁾ Die konkrete Frage lautete: „Werden von Ihrem Unternehmen bereits reine Beitragszusagen (Zielrenten) nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (Sozialpartnermodell) durchgeführt?“ Für die öffentliche Zusatzversorgung wurde diese Einschätzung nicht erhoben.

Insgesamt gaben 14 (oder 18%) der Träger (mit gültigen Angaben) an, derzeit zwar noch keine reinen Beitragszusagen durchzuführen, diese aber in Kürze mit in das Produktportfolio aufnehmen zu wollen. Weitere 17 Träger (22%) bieten zwar ebenfalls noch keine reinen Beitragszusagen an, wären aber auf Nachfrage bereit, hierzu ein Modell zu entwickeln. Zusammengenommen standen zum Befragungs-

⁴² Diese Frage wurde in ähnlicher Form erstmals in BAV 2019 (Riedmann et al. 2021a) gestellt.

zeitpunkt somit 39% aller teilnehmenden Träger der Einführung von reinen Beitragszusagen abgeschlossen gegenüber, bei der BAV 2019 war dieser Anteil mit 40% ähnlich hoch.⁴³ Insgesamt 43 bzw. mehr als die Hälfte (54 %) der Träger planen derzeit jedoch nicht, reine Beitragszusagen anzubieten. Dieser Anteil hat gegenüber BAV 2019 mit damals 40% zugenommen. Eine nur kleine Gruppe von 6% der Träger (BAV 2019: 16%) hat die diesbezüglichen Überlegungen noch nicht abgeschlossen.

Bei einer Betrachtung der Ergebnisse nach einzelnen Trägertypen fällt auf, dass die Pensionskassen und die Träger von Direktversicherungen besonders häufig keine reinen Beitragszusagen planen – mit 66% bei den Pensionskassen und 51% bei den Direktversicherungen ist dies bei beiden Trägern die jeweils größte Gruppe. Während bei den Direktversicherungen immerhin 27% reine Beitragszusagen aktuell oder in Kürze anbieten, liegt dieser Anteil mit 3% bei den Pensionskassen besonders niedrig. Unter den Pensionsfonds hat dagegen knapp ein Drittel (30%) bereits ein solches Angebot ins Portfolio aufgenommen oder wird dies in Kürze tun. Weitere 20% wären auf konkrete Nachfrage dazu bereit. Der Anteil der Pensionsfonds, die die Einführung aktuell nicht planen, ist mit 30% geringer als unter allen anderen Trägergruppen.

⁴³ Vgl. hierzu und zu den folgenden Ergebnissen aus BAV 2019 Riedmann et al. 2021a, S. 69f.

Definition zentraler Begriffe

Anwartschaften

Versorgungsvereinbarungen in der Anwartschaftsphase, auch wenn sie zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt ruhen oder von den versicherten Personen privat weiter bedient werden, nachdem sie aus dem Unternehmen ausgeschieden sind, über das sie ursprünglich versichert waren – unabhängig davon, ob die Anwartschaft verfallbar oder bereits unverfallbar ist. Vereinbarungen, die ggf. zusätzlich neben einer auf einem Tarifvertrag oder auf einer Betriebsvereinbarung beruhenden Versorgungsvereinbarung basieren, werden als weitere Anwartschaft erfasst. Ein Arbeitnehmer kann somit bei einem Leistungsträger sowohl über mehrere Anwartschaften verfügen (z.B. mehrere Direktversicherungsverträge) als auch über Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen.

Aktive Anwartschaften

Anwartschaften von Arbeitnehmern, für die im jeweiligen Jahr Beiträge aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet wurden. Privat weitergeführte Verträge und ruhende Anwartschaften (z.B. aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis) werden hier nicht erfasst. Auch hier kann ein Arbeitnehmer somit bei einem Leistungsträger sowohl über mehrere aktive Anwartschaften verfügen (wenn z. B. mehrere Direktversicherungsverträge bedient werden) als auch über aktive Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen.

Versicherte

Personen, für die aktuell oder zu einem früheren Zeitpunkt Beiträge bezahlt wurden, unabhängig davon, ob die darauf beruhenden Anwartschaften verfallbar oder bereits unverfallbar sind, und auch unabhängig davon, aus welcher Quelle die Beiträge stammen (Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer). Soweit Personen bei einem Versorgungsträger bzw. in einem Durchführungsweg über mehrere Anwartschaften, z. B. aufgrund einer Entgeltumwandlung und einer zusätzlichen originär über den Arbeitgeber finanzierten betrieblichen Altersversorgung verfügen, werden diese Personen nur einmal ausgewiesen. Es wird also auf die Zahl der begünstigten Personen und nicht auf die Zahl der Verträge bzw. Versorgungsvereinbarungen abgestellt.

Aktiv Versicherte

Zahl der Versicherten in einem Durchführungsweg, für die im jeweiligen Jahr Beiträge aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses geleistet wurden. Personen, die nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen ausschließlich privat Beiträge entrichtet haben, werden nicht einbezogen.

Latent Versicherte

Versicherte in einem Durchführungsweg, für die im jeweiligen Jahr keine BAV-Beiträge geleistet wurden.

Anwärter

Die BaFin verwendet den Begriff „Anwärter“ statt „Versicherte“ zur Bezeichnung der Personen, für die aktuell oder zu einem früheren Zeitpunkt Beiträge bezahlt wurden (siehe Def. „Versicherte“), deren betriebliche Altersversorgung aber noch nicht in der Auszahlungsphase ist. Auch bei den Anwärtern ist zwischen aktiven und latenten Anwärtern zu unterscheiden.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer (lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit) werden hier, auch bei einer Einbeziehung in mehrere Durchführungswegen, nur einmal gezählt. Geringfügig Beschäftigte sind darin nicht eingeschlossen.

Versicherungsverträge und Versicherungsnehmer

In Anlehnung an die Terminologie der Direktversicherer werden im Kontext der Direktversicherungen die Begriffe „Versicherungsverträge“ und „Anwartschaften“ einerseits sowie „Versicherungsnehmer“ und „Versicherte“ andererseits synonym verwendet.

Konsortialverträge

(Aktive) Anwartschaften und (aktiv) Versicherte werden nur beim Konsortialführer erfasst.

Rückdeckungsverträge

Darauf beruhende (aktive) Anwartschaften und (aktiv) Versicherte werden nicht erfasst.

Entgeltumwandlung

Entgeltumwandlung ist die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten, Teile des Entgeltanspruchs der Arbeitnehmer – etwa aus dem laufenden Arbeitsentgelt, aber auch aus Einmal- und Sonderzahlungen – zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen.

Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (div. Jahre): Statistische Daten der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. – Fachvereinigung Zusatzversorgung, unveröffentlichte Statistik.

Bundesagentur für Arbeit (2021): Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach ausgew. Merkmalen nach Arbeits- und Wohnort - Deutschland, Länder und Kreise (Quartalszahlen): (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/altersgruppen.html> ; abgerufen 11.12.2022).

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2018): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen und Pensionsfonds 2017. Bonn und Frankfurt am Main: BaFin (https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Statistiken/Erstversicherung/erstversicherung_node.html); abgerufen 06.09.2022).

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2019): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen und Pensionsfonds 2018. Bonn und Frankfurt am Main: BaFin (https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Statistiken/Erstversicherung/erstversicherung_node.html); abgerufen 06.09.2022).

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2020): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen und Pensionsfonds 2019. Bonn und Frankfurt am Main: BaFin (https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Statistiken/Erstversicherung/erstversicherung_node.html); abgerufen 06.09.2022).

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2021): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen und Pensionsfonds 2020. Bonn und Frankfurt am Main: BaFin (https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Statistiken/Erstversicherung/erstversicherung_node.html); abgerufen 06.09.2022).

Deutsche Rentenversicherung Bund (2021): Rentenversicherung in Zahlen 2021. Berlin.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (2022): Bestand an Direktversicherungen Ende 2000 bis Ende 2021 – Anzahl der Versicherungen, unveröffentlichte Statistik.

Gunkel, Sven (2022): „Die Chemie stimmt“ – Startet das Sozialpartnermodell nun (endlich) durch? (<https://www.allenoverly.com/de-de/germany/blogs/insights-arbeitsrecht/aktuelles-zum-sozialpartnermodell>); abgerufen 07.09.2022).

Hagemann, Thomas, Stefan Oecking und Rita Reichenbach (2015): Betriebliche Altersversorgung, 5. Auflage, Freiburg: Haufe.

Heckmann, Jochen, und Thorsten Heien (2017): Alterssicherung in Deutschland 2015 (ASID 2015) – Endbericht. BMAS-Forschungsbericht F474/Z. Berlin.

Heien, Thorsten und Heckmann, Jochen (2012): Verbreitung der Altersvorsorge 2011 (AV 2011) – Endbericht. BMAS-Forschungsbericht F430. Berlin.

Heien, Thorsten und Heckmann, Jochen (2017): Verbreitung der Altersvorsorge 2015 (AV 2015) – Endbericht. BMAS-Forschungsbericht F476. Berlin.

- Heien, Thorsten, und Marvin Krämer (2018): Lebensverläufe und Altersvorsorge der Personen der Geburtsjahrgänge 1957 bis 1976 und ihrer Partner. Forschungsprojekt im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. DRV-Schriften 115. Berlin.
- Heien, Thorsten, und Marvin Krämer (2021): Alterssicherung in Deutschland 2019 (ASID '19) – Endbericht. BMAS-Forschungsbericht F572/Z, Berlin.
- Hügelschäffer, Hagen (2011): Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes – Grundlagen und Praxis. Heidelberg: C. F. Müller.
- Leinert, Johannes, Stefan Schiel und Susann Südhof (2020): Verbreitung der Altersvorsorge 2019 (AV 2019) – Abschlussbericht. BMAS-Forschungsbericht F565. Berlin.
- Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (2022): Statistische Aufbereitung der Erhebungsbogen des PSVaG – Beitragsjahre 2002 bis 2021, unveröffentlichte Statistik.
- Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG; 2018): Bericht über das Geschäftsjahr 2017 (<https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>; abgerufen 07.09.2022).
- Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG; 2019): Bericht über das Geschäftsjahr 2018 (<https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>; abgerufen 07.09.2022).
- Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG; 2020): Bericht über das Geschäftsjahr 2019 (<https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>; abgerufen 07.09.2022).
- Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG; 2021): Bericht über das Geschäftsjahr 2020 (<https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>; abgerufen 07.09.2022).
- Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG; 2022): Bericht über das Geschäftsjahr 2021 (<https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>; abgerufen 07.09.2022).
- Riedmann, Arnold, und Thorsten Heien (2016a): Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (BAV 2015) – Endbericht. BMAS-Forschungsbericht F475. Berlin.
- Riedmann, Arnold, und Thorsten Heien (2016b): Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (BAV 2015) – Methodenbericht. BMAS-Forschungsbericht F475/M. Berlin.
- Riedmann, Arnold, und Thorsten Heien (2018a): Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung (BAV 2017) – Endbericht. BMAS-Forschungsbericht F523. Berlin.
- Riedmann, Arnold, und Thorsten Heien (2018b): Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung (BAV 2017) – Methodenbericht. BMAS-Forschungsbericht F523/M. Berlin.
- Riedmann, Arnold, und Thorsten Heien (2023; im Erscheinen): Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung (BAV 2021) – Methodenbericht. BMAS-Forschungsbericht. Berlin.
- Riedmann, Arnold, Thorsten Heien und Marvin Krämer (2021a): Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (BAV 2019) – Endbericht. BMAS-Forschungsbericht F567. Berlin.

Riedmann, Arnold, Thorsten Heien und Marvin Krämer (2021b): Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (BAV 2019) – Methodenbericht. BMAS-Forschungsbericht F567/M. Berlin.

Specht, Frank (2022): Wie aus dem Sozialpartnermodell doch noch ein Renner werden soll. In: Handelsblatt, 14.07.2022 (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/betriebsrente-wie-aus-dem-sozialpartnermodell-doch-noch-ein-renner-werden-soll/28504160.html>; abgerufen 08.09.2022).

Statistisches Bundesamt (2021): Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 6 – Personal des öffentlichen Dienstes 2020, Wiesbaden.

TNS Infratest Sozialforschung (2005): Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001 – 2004. Forschungsbericht Nr. 345 des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, Bonn.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Außerdem ist diese kostenlose Publikation - gleichgültig wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist - nicht zum Weiterverkauf bestimmt.

Alle Rechte einschließlich der fotomechanischen Wiedergabe und des auszugsweisen Nachdrucks vorbehalten.